

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 466



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 7. Dezember 2022

65. Jahrgang

## Inhalt

### I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

#### ENTSCHLIESSUNGEN

##### **Rat**

2022/C 466/01	Entschließung des Rates zum Arbeitsplan für Kultur 2023-2026 .....	1
---------------	--	---

### II *Mitteilungen*

#### MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2022/C 466/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10895 — ATHORA / AXA CUSTOMER SOLUTIONS) <sup>(1)</sup> .....	19
2022/C 466/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10942 — PHO P / STORA ENSO MAXAU) <sup>(1)</sup> .....	20

### IV *Informationen*

#### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Rat**

2022/C 466/04	Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verordnung (EU) 2022/2379 zur großen Bedeutung der Einrichtung eines von den zuständigen nationalen Behörden geführten Registers über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft in allen Mitgliedstaaten .....	21
---------------	--	----

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## Europäische Kommission

2022/C 466/05	Euro-Wechselkurs — 6. Dezember 2022 .....	22
2022/C 466/06	Erklärung der Kommission in Bezug auf Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates, zu den laufenden Arbeiten zur Gewährleistung der elektronischen Verfügbarkeit der Aufzeichnungen, die von beruflichen Verwendern von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zu führen sind .....	23
2022/C 466/07	Verzeichnis der anerkannten Organisationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen .....	24

## Europäischer Datenschutzbeauftragter

2022/C 466/08	Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 in Bezug auf den Austausch von in den elektronischen Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu Wirtschaftsbeteiligten, die verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken zwischen Mitgliedstaaten befördern ( <i>Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <a href="https://edps.europa.eu">https://edps.europa.eu</a> erhältlich</i> ) .....	25
---------------	---	----

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2022/C 466/09	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	27
---------------	--	----

## V Bekanntmachungen

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

## Europäische Kommission

2022/C 466/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10837 – ASTARA WESTERN EUROPE / MITSUBISHI CORPORATION / ISUZU MOTORS LIMITED / ISUZU SALES DEUTSCHLAND) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	28
---------------	--	----

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## Europäische Kommission

2022/C 466/11	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	30
2022/C 466/12	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	37

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## ENTSCHLISSUNGEN

## RAT

## ENTSCHLIEßUNG DES RATES ZUM ARBEITSPLAN FÜR KULTUR 2023-2026

(2022/C 466/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

## IN ANERKENNUNG

- der Eigenschaft der Kultur als nie versiegende Quelle von Inspiration und Innovation, als Spiegel der Menschheit und der Ästhetik, als unsere gemeinsame Sprache und unserer gemeinsames kulturelles Erbe und als grundlegender Bestandteil unserer Identitäten und Gemeinschaften;
- der Rolle der Kultur als integraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung und eines positiven gesellschaftlichen Wandels;
- der wachsenden Bedeutung der Werte der EU, einschließlich der Meinungsfreiheit und der künstlerischen Freiheit;
- des Beitrags der Kultur- und Kreativbranche zur Beschäftigung und zur Wirtschaft der EU;
- der Rolle der Kultur in den Außenbeziehungen der EU und bei der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Gremien, insbesondere dem Europarat und der UNESCO;
- der bisherigen Arbeitspläne des Rates für Kultur und der erzielten Ergebnisse;

## VOR DEM HINTERGRUND

- des anhaltenden Kriegs Russlands gegen die Ukraine – einen EU-Beitrittskandidaten –, der einen eklatanten Verstoß gegen das Völkerrecht und einen Angriff auf die Menschenrechte und die Grundwerte und Grundsätze der EU darstellt, den Reichtum des kulturellen Lebens und Erbes der Ukraine zu zerstören droht und zu der größten Welle von Flucht und Vertreibung von Europäerinnen und Europäern seit dem zweiten Weltkrieg und zu einer besorgniserregenden Energiekrise geführt hat;
- der schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesellschaft als Ganzem, auf jeden Einzelnen und auf viele Wirtschaftszweige – insbesondere die Kultur- und Kreativbranche –, von denen viele nach wie vor unter den Folgen der Pandemie leiden;
- des immer schneller voranschreitenden Klimawandels, des Verlusts an biologischer Vielfalt und der daraus resultierenden Notwendigkeit, die Nachhaltigkeitswende voranzutreiben, die mithilfe von Kultur – durch Sensibilisierung, Kreativität und Innovation – beschleunigt werden kann;
- laufender Prozesse wie der Digitalisierung und anhaltender Herausforderungen – etwa in Bezug auf die besonderen Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern, Kunstschaffenden und anderen Kulturschaffenden;

## UNTER HINWEIS AUF

- die wichtigsten politischen Bezugsdokumente, wie in Anhang II dargelegt;
- die Bedeutung der Integration der kulturellen Dimension in alle relevanten Politikbereiche, Programme und Initiativen und den Bedarf an verstärkten Synergien;
- die unternommenen Anstrengungen zur Entwicklung und Umsetzung einer Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen —

## EINIGT SICH

auf die folgenden übergeordneten Prioritäten im Hinblick auf ihren Beitrag zur Stärkung der europäischen kulturellen Zusammenarbeit, zur Förderung der kulturellen Vielfalt und zur Schaffung eines europäischen Mehrwerts sowie angesichts der Notwendigkeit gemeinsamer Maßnahmen in den nächsten vier Jahren, unter Berücksichtigung der wichtigsten Herausforderungen und der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit:

- a) *Künstlerinnen und Künstler und Kulturschaffende: Stärkung der Kultur- und Kreativbranche;*
- b) *Kultur für die Menschen: Förderung der kulturellen Teilhabe und der Rolle der Kultur in der Gesellschaft;*
- c) *Kultur für den Planeten: Freisetzung der Kraft der Kultur;*
- d) *Kultur für ko-kreative Partnerschaften: Ausweitung der kulturellen Dimension in den Außenbeziehungen der EU;*

ERSUCHT DIE KOMMISSION UND DIE HOHE VERTRETERIN DER UNION FÜR AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK, IN IHREM JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH UND UNTER GEBÜHRENDER BEACHTUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS,

- bis April 2026 auf der Grundlage freiwilliger schriftlicher Beiträge der Mitgliedstaaten ein Arbeitsdokument zu den vorläufigen wichtigsten Ergebnissen der Umsetzung dieses EU-Arbeitsplans auszuarbeiten und bis Juni 2026 einen Abschlussbericht anzunehmen;
  - auf der Grundlage vorheriger Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern in Erwägung zu ziehen, einen strategischen Rahmen der EU für Kultur vorzuschlagen, der den in Anhang I dargelegten Leitprinzipien Rechnung trägt und mit dem die kulturpolitische Perspektive und die Vorteile der Kultur strategisch in allen einschlägigen Maßnahmen, Programme und Initiativen der EU berücksichtigt werden sollen. In den EU-Arbeitsplänen für Kultur werden spezifische Maßnahmen für die kulturelle Zusammenarbeit auf europäischer Ebene ermittelt und ihnen Vorrang eingeräumt.
-

## ANHANG I

## I. LEITPRINZIPIEN

Der EU-Arbeitsplan für Kultur stützt sich auf die folgenden Leitprinzipien:

- Kultur, einschließlich des kulturellen Erbes, besitzt an sich einen ureigenen Wert und trägt zur Stärkung der europäischen Identität bei.
- Kulturelle und sprachliche Vielfalt zählen zu den grundlegenden Vorzügen der EU und müssen geachtet, gefördert und gestärkt werden, unter anderem durch Mobilität und die Verbreitung von Werken.
- Die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks und der künstlerischen Kreativität, die für die Fähigkeit des Menschen zur Problemlösung und zum kritischen Denken sowie für seinen Innovations- und Erfindergeist von grundlegender Bedeutung sind, müssen in jeder Hinsicht gefördert und unterstützt werden.
- Kulturelle Vielfalt und interkultureller Dialog sind von wesentlicher Bedeutung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte – sie stärken das gegenseitige Verständnis, tragen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten bei und fördern Aussöhnung, Frieden und internationale Stabilität; jeder Missbrauch von Kultur zur Verbreitung von Kriegspropaganda, Desinformation und Hetze ist mit den Grundwerten und Grundsätzen der EU unvereinbar.
- Kultur leistet einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, zur Wirtschaft und zur sozialen Inklusion und stärkt dabei den territorialen Zusammenhalt.
- Kultur birgt das Potenzial, Gleichheit und gegenseitige Achtung zu fördern und alle Formen von Gewalt, Diskriminierung, Intoleranz und Vorurteilen zu bekämpfen.
- Die Umsetzung sollte durch eine optimierte Nutzung hochwertiger Daten und Statistiken unterstützt werden.

## II. SCHWERPUNKTBEREICHE

a) **Künstlerinnen und Künstler und Kulturschaffende: Stärkung der Kultur- und Kreativbranche**

Das kulturelle und kreative Ökosystem ist ohne die Menschen, die kulturelle Inhalte in unzähligen Formen schaffen, nicht vorstellbar: Künstlerinnen und Künstler sowie andere Kultur- und Kreativschaffende, Institutionen und Organisationen. Eine starke Kultur- und Kreativbranche ist daher unerlässlich. Sie ist jedoch durch selbstständige Tätigkeit, Klein- und Kleinstunternehmen, einen ausgeprägten Wettbewerb und fragmentierte Märkte gekennzeichnet. Künstlerinnen und Künstler und Kultur- und Kreativschaffende verfolgen in der Regel eine projektgebundene Laufbahn und erfahren dabei ein hohes Maß an Mobilität. Häufig haben sie ein unregelmäßiges und unvorhersehbares Einkommen und kombinieren mehrere Tätigkeiten, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Während der COVID-19-Pandemie hat die Kultur- und Kreativbranche große Anpassungs- und Innovationsfähigkeit unter Beweis gestellt. Sie ist dennoch nach wie vor stark von der Pandemie und ihren Folgen betroffen.

Die anhaltende Invasion Russlands in die Ukraine und ihre Auswirkungen auf das kulturelle und kreative Ökosystem verdeutlichen die integrale Rolle von Kulturakteurinnen und -akteuren in demokratischen Gesellschaften und wie wichtig es ist, die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks, die zunehmend unter Druck gerät, zu wahren.

Mehr denn je ist es dringend erforderlich, die Resilienz der Kultur- und Kreativbranche weiter zu stärken, ihre Erholung und Vielfalt zu fördern, ihren Einsatz für die Nachhaltigkeitsziele zu unterstützen, die durch die Pandemie beschleunigten neuen Trends zu nutzen – auch im digitalen Umfeld – und faire Arbeitsbedingungen für alle Kultur- und Kreativschaffenden zu gewährleisten, damit mehr Stimmen aus dieser unabhängigen und dynamischen Branche gehört werden können.

b) **Kultur für die Menschen: Förderung der kulturellen Teilhabe und der Rolle der Kultur in der Gesellschaft**

Kultur, einschließlich des kulturellen Erbes, spielt in unseren Demokratien und im Leben von Einzelpersonen eine entscheidende Rolle. Die Teilhabe an Kultur und am kulturellen Erbe, an Kreativität und Kunst hat positive Auswirkungen auf alle Menschen – unabhängig von Alter und Hintergrund; sie steigert die Lebensqualität und verbessert die Gesundheit und das allgemeine Wohlbefinden der Menschen und Gemeinschaften. Die kulturelle Teilhabe fördert den sozialen und territorialen Zusammenhalt sowie die Achtung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und bietet eine Plattform für einen offenen Dialog innerhalb der Zivilgesellschaft.

Die kulturelle und sprachliche Vielfalt gehört zu den wichtigsten Vorzügen Europas und muss daher geachtet und gefördert werden, wobei den weniger verbreiteten Sprachen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Besonderes Augenmerk muss darauf gelegt werden, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am kulturellen Leben sowie ihre Lesefähigkeit zu gewährleisten, ihre Kreativität zu fördern und ihr Leben zu bereichern. Ebenso wichtig ist ein inklusiver Ansatz für schutzbedürftige und benachteiligte Gruppen.

Kultureinrichtungen spielen eine entscheidende Rolle bei der Stärkung der Demokratie und des sozialen Wohlergehens, indem sie der gesamten Gemeinschaft offen stehen, einen erschwinglichen oder freien Zugang zu Wissen und Informationen unter uneingeschränkter Achtung der Rechte des geistigen Eigentums bieten, die Medienkompetenz verbessern, eine gemeinsame Grundlage für Dialog und Debatte schaffen und dadurch die soziale Integration und das gemeinschaftliche Engagement stärken und letztlich zur Bekämpfung von Desinformation, Hetze und Falschmeldungen beitragen. Diese Rolle der Kultureinrichtungen muss weiter gestärkt werden.

In diesem Zusammenhang wird im aktuellen Arbeitsplan besonderes Augenmerk auf die Förderung der Entwicklung von Bibliotheken gelegt. Viele Bibliotheken bieten auch ein friedliches und sicheres Umfeld für schutzbedürftige Menschen, was derzeit von besonderer Bedeutung für die vielen Vertriebenen aus der Ukraine und ihren Bedarf an physischer und mentaler Zuflucht ist.

#### c) **Kultur für den Planeten: Freisetzung der Kraft der Kultur**

Die kulturellen und kreativen Ökosysteme in Europa und darüber hinaus sind ernststen Bedrohungen sowohl natürlichen als auch menschlichen Ursprungs ausgesetzt, wobei insbesondere der Klimawandel langfristige Auswirkungen auf die europäischen Kultur- und Kreativbranche hat. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass das kulturelle Erbe und die Kultur- und Kreativbranche auf künftige Herausforderungen vorbereitet werden. Es ist höchste Zeit, Maßnahmen zur Risikovorbeugung im Bereich des kulturellen Erbes und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des kulturellen Erbes gegenüber dem Klimawandel zu ergreifen. Die EU wird die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern fortsetzen und intensivieren.

Kultur – einschließlich des Kulturerbes – trägt zur Nachhaltigkeitswende bei, die erforderlich ist, um die Ziele des europäischen Grünen Deals und der Agenda 2030 zu erreichen. In diesem Zusammenhang spielen digitale Technologien ebenfalls eine Schlüsselrolle. Daher müssen Innovationen in der Kultur- und Kreativbranche, der digitale Wandel sowie die Zugänglichkeit von Kultur und kulturellem Erbe im digitalen Raum weiter gestärkt werden. Die Wissens- und Innovationsgemeinschaft (KIC) für Kultur und Kreativität des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) <sup>(1)</sup> wird in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle einnehmen. Darüber hinaus ist ein ausgewogener Ansatz in Bezug auf die bauliche Umwelt erforderlich. Eine breit angelegte Förderung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ (NEB) könnte dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung hochwertiger Architektur und der baulichen Umwelt zu schärfen.

Darüber hinaus sollten die Forschung und die Kulturstatistik verbessert werden, damit die Leistung der Kultur- und Kreativbranche besser überwacht und wirksame faktengestützte Strategien zu ihrer Unterstützung entwickelt werden können. Eurostat sollte in Zusammenarbeit mit anderen internationalen und unabhängigen Organisationen, die im Bereich Forschung und Statistik in der Kultur- und Kreativbranche tätig sind, eine zentrale und immer wichtigere Rolle spielen.

#### d) **Kultur für ko-kreative Partnerschaften: Stärkung der kulturellen Dimension in den Außenbeziehungen der EU**

Der kulturelle Reichtum und die kulturelle Freiheit Europas, der in der Zivilgesellschaft verankerte Bottom-up-Ansatz der EU und das starke Engagement der EU bei der kreativen Kollaboration sind von großem Vorteil für die internationalen Beziehungen im Hinblick auf den Aufbau nachhaltiger Partnerschaften auf Augenhöhe. Es ist äußerst wichtig, dieses Potenzial voll auszuschöpfen, indem nicht nur die Zahl der Aktivitäten und Projekte der kulturellen Zusammenarbeit erhöht wird, sondern auch ihre Sichtbarkeit und Reichweite verbessert werden.

Der Krieg Russlands gegen die Ukraine ist ein klares Zeichen sowohl für den allmählichen Wandel der geopolitischen Gegebenheiten als auch für den Missbrauch von Kultur und kulturellem Erbe zur Rechtfertigung militärischer Aggression. Vor diesem Hintergrund kann kreative Kollaboration unsere europäischen Werte – einschließlich künstlerischer Freiheiten und kultureller Rechte – in weiten Teilen der Welt authentisch untermauern, glaubwürdig vermitteln und so dazu beitragen, die Reichweite autoritärer Regime zu begrenzen.

Mit Blick auf die Zukunft unseres Planeten und das gemeinsame Ziel der Nachhaltigkeit sind mehr auf einen Wandel abzielende kulturelle Ambitionen und ein intellektueller Dialog erforderlich, der den Weg für gemeinsame Ansätze im Sinne des Neuen Europäischen Bauhauses („nachhaltig, inklusiv, schön“) ebnet. Eine enge Koordinierung auf EU-Ebene und die Einbeziehung der Kultur in alle relevanten Bereiche des auswärtigen Handelns der EU sowie in geeignete Finanzinstrumente werden von entscheidender Bedeutung sein, um die Rolle der Kultur in den Außenbeziehungen der EU zu stärken.

### III. UMSETZUNG UND ARBEITSMETHODEN

1. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, die Kommission und – in Bezug auf die Aspekte des auswärtigen Handelns – den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, bei der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsplans auf der Grundlage einer fortgeschriebenen Tagesordnung, wie sie in Kapitel IV und in Anhang A festgelegt wurde, zusammenzuarbeiten. Der Zeitplan in Anhang A ist naturgemäß vorläufig und wird gegebenenfalls von den nachfolgenden Vorsitzen umgesetzt.

<sup>(1)</sup> Wissens- und Innovationsgemeinschaft des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (<https://eit.europa.eu/eit-community/eit-culture-creativity>).

2. Ein regelmäßiger Dialog und eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den EU-Organen, der Zivilgesellschaft, internationalen Organisationen und Partnern aus Drittländern dürfte einen ganzheitlichen Ansatz schaffen, der Synergien, gegebenenfalls politische Kohärenz sowie zum wechselseitigen Lernen ermutigt und zu besseren Ergebnissen führen kann.
3. Die Umsetzung des Arbeitsplans und die Durchführung des Programms Kreatives Europa anhand seiner jährlichen Arbeitspläne und andere kulturbezogene Programme und Aktivitäten sollten sich synergetisch ergänzen.
4. Der EU-Arbeitsplan für Kultur sollte vom Ratsvorsitz überwacht werden und kann erforderlichenfalls vom Rat auf Grundlage der erzielten Ergebnisse und/oder der einschlägigen politischen Entwicklungen auf europäischer oder internationaler Ebene angepasst werden.
5. Die Themen im Rahmen der jeweiligen Prioritäten werden mit mehreren Maßnahmen (Kapitel IV) unter Anwendung der am besten geeigneten Arbeitsmethode(n) angegangen. Die endgültigen Ergebnisse jeder Maßnahme und gegebenenfalls ein entsprechender Bericht, in dem Schlussfolgerungen und Empfehlungen dargelegt werden, werden dem Ausschuss für Kulturfragen und gegebenenfalls der Arbeitsgruppe „Audiovisueller Sektor und Medien“ zur Erörterung und möglichen Entscheidung über künftige Schritte vorgelegt.
6. Flexibilität bei den Bestimmungen und der Umsetzung des EU-Arbeitsplans für Kultur ist von entscheidender Bedeutung, damit auf aktuelle und künftige Herausforderungen sowie auf ein sich änderndes politisches Umfeld reagiert werden kann.
7. Es können unter anderem die folgenden Arbeitsmethoden<sup>(?)</sup> angewandt werden: die offene Methode der Koordinierung (OMK); Ad-hoc- oder von der Kommission geleitete Expertengruppen und Rundtischgespräche; Peer-Learning-Aktivitäten; experimentelle Maßnahmen und Pilotprojekte; Thinktank-Sitzungen; Studien; Konferenzen; Seminare zur Bestandsaufnahme oder andere Formate der Bestandsaufnahme; Dialog mit der Zivilgesellschaft; formelle und informelle Workshops; gemeinsame Initiativen mit dem Europarat und anderen internationalen Organisationen; Schlussfolgerungen des Rates und informelle Tagung von Beamten der Kulturministerien und gegebenenfalls anderer Ministerien.

#### IV. MAßNAHMEN

Im Zusammenhang mit den in den Kapiteln II und III beschriebenen Prioritäten und Arbeitsmethoden werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

##### a) **Künstlerinnen und Künstler und Kulturschaffende: Stärkung der Kultur- und Kreativbranche**

###### — **Status und Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden**

**Arbeitsweise:** Folgemaßnahmen zur laufenden OMK-Gruppe; thematische Workshops; mögliche Konferenz.

**Begründung:** Als Folgemaßnahme zur OMK-Expertengruppe wird eine Online-Plattform vorgeschlagen, die Informationen über die Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultur- und Kreativschaffenden in den EU-Mitgliedstaaten bereitstellt. Die Plattform wird sich auf wertvolle Daten und wertvolles Material stützen, die auch in Zusammenarbeit mit den in verschiedenen Kultursektoren vertretenen Sozialpartnern gesammelt werden, und sollte Aktualisierungen und neuen Maßnahmen stets Rechnung tragen. Darüber hinaus werden auch Themen wie Vielfalt, Mobilität und eine Geschlechterperspektive Berücksichtigung finden. Dies würde dazu beitragen, Informationen über die Arbeitsbedingungen in der gesamten EU zu erhalten und den Verwaltungsanforderungen in Bezug auf die soziale Sicherheit und andere Aspekte wie die Besteuerung besser gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang sollte auch der Austausch von Erfahrungen in Bezug auf die Aufbau- und Resilienzfähigkeit berücksichtigt werden.

**Angestrebtes Ergebnis:** Eine Online-Plattform, die den kontinuierlichen Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Interessenträgern im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kreativschaffenden ermöglicht; Bestandsaufnahme der Fortschritte und Arbeiten an spezifischen Empfehlungen zum Status der Künstlerin bzw. des Künstlers<sup>(?)</sup>.

###### — **Künstlerische Freiheit**

**Arbeitsweise:** Konferenz, gefolgt von entsprechenden Schlussfolgerungen des Rates.

<sup>(?)</sup> Allgemeine Leitlinien für die Arbeitsmethoden sind in Anlage B enthalten.

<sup>(?)</sup> <https://en.unesco.org/creativity/governance/status-artist>.

**Begründung:** Die künstlerische Freiheit ist ein grundlegender Bestandteil des kulturellen Schaffens, und der Schutz der künstlerischen Freiheit hat sich für die Stärkung der Verbindung zwischen Kultur und Demokratie als wichtig erwiesen. Künstlerinnen und Künstler sowie Interessenträger der Kulturbranche stehen vor neuen und immer schwierigeren Herausforderungen. Gemeinsame Anstrengungen, um Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturakteurinnen und -akteuren die freie Ausübung ihrer Berufe in der gesamten EU zu ermöglichen, sind daher von größter Bedeutung. Dieses Thema betrifft nicht nur die Arbeitsbedingungen für Künstlerinnen und Künstler, sondern bestimmt auch, wem Gehör verschafft wird.

**Angestrebtes Ergebnis:** Austausch von Ideen und bewährten Verfahren durch Erörterung verschiedener Perspektiven und politischer Entwicklungen zur Förderung eines positiven Wandels.

#### — **Vorantreiben des digitalen Wandels in der Kultur- und Kreativbranche**

**Arbeitsweise:** Konferenz, möglicherweise gefolgt von entsprechenden Schlussfolgerungen des Rates

**Begründung:** Die Digitalisierung hat in den letzten zehn Jahren zu einem tiefgreifenden Wandel der Kultur- und Kreativbranche geführt. Sie hat die Arbeitsweise der Fachkräfte in diesen Sektoren und die Beziehungen zwischen ihnen und ihrem Publikum grundlegend verändert. Die Fragmentierung der Anstrengungen und die mangelnde Zusammenarbeit in größerem Umfang behindern jedoch einen konsequenten und flexiblen Ansatz für den digitalen Wandel.

**Angestrebtes Ergebnis:** Erfahrungsaustausch zur Ermittlung übertragbarer bewährter Verfahren zur Förderung eines kohärenten und nachhaltigen digitalen Wandels in der gesamten Kultur- und Kreativbranche.

#### — **Förderung des grünen Wandels der Kultur- und Kreativbranche mit besonderem Schwerpunkt auf der Energiekrise**

**Arbeitsweise:** Workshop(s)/OMK; Bestandsaufnahme zur Energiekrise mit Blick auf den Austausch bewährter Verfahren.

**Begründung:** Die Kultur- und Kreativbranche darf beim grünen Wandel nicht außer Acht gelassen werden. Sie muss ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Zukunft verstärken und eine aktive Rolle beim grünen Wandel, beim Klimaschutz und bei der Erholung Europas einnehmen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der derzeitigen Energiekrise liegen muss und die geografische Vielfalt und die geografischen Merkmale der Union zu berücksichtigen sind. Eine Vielzahl von Verfahren und Initiativen wurde bereits erprobt. Die diesbezüglichen Arbeiten sollten die Ergebnisse der OMK-Gruppen zur kulturellen Dimension der nachhaltigen Entwicklung und zur Stärkung der Resilienz des kulturellen Erbes gegenüber dem Klimawandel widerspiegeln. In diesem Zusammenhang sollte auch der Austausch von Erfahrungen in Bezug auf die Aufbau- und Resilienzfähigkeit berücksichtigt werden.

**Angestrebtes Ergebnis:** Austausch von Erfahrungen und Ermittlung übertragbarer bewährter Verfahren in der Kultur- und Kreativbranche (insbesondere in den Bereichen darstellende Kunst, Musik, Museen, Filmproduktion), auch in Bezug auf CO<sub>2</sub>-Rechner; Unterstützung der Bemühungen um die Anpassung der Kultur- und Kreativbranche an den grünen Wandel.

#### — **Stärkung der kulturellen und kreativen Dimension im europäischen Videospielektor**

**Arbeitsweise:** Eine Reihe von Rundtischdiskussionen und/oder Thinktank-Sitzungen.

**Begründung:** Als Folgemaßnahme zu den Schlussfolgerungen des Rates zum Aufbau einer europäischen Strategie für das Ökosystem der Kultur- und Kreativwirtschaft und dem Initiativbericht des Europäischen Parlaments und dem Pilotprojekt zu Videospiele können in den Diskussionen auf europäischer Ebene Wege aufgezeigt werden, wie die kulturelle und kreative Dimension im europäischen Videospielektor, der bei neuen kulturellen Praktiken im digitalen Umfeld an vorderster Front steht, unterstützt werden kann. In diesen Diskussionen könnten auch Fragen im Zusammenhang mit Finanzierungsmechanismen, insbesondere für KMU und Start-up-Unternehmen, erörtert werden; Unabhängigkeit, künstlerische Freiheit und Vielfalt kultureller Ausdrucksformen; Qualifikation und Berufsbildung; kreative und technologische Innovation; neue Einsatzmöglichkeiten von Videospiele zur Unterstützung des Zugangs zur Kultur; die Rolle von Videospiele für Bildungszwecke usw.

**Angestrebtes Ergebnis:** Empfehlungen zur Unterstützung der kulturellen und kreativen Dimension des europäischen Videospielektors und zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen europäischen Interessenträgern in diesem Bereich.

#### b) **Kultur für die Menschen: Förderung der kulturellen Teilhabe und der Rolle der Kultur in der Gesellschaft**

##### — **Kultur und die Förderung der Demokratie im Hinblick auf eine Kulturbürgerschaft in Europa**

**Arbeitsweise:** Peer-Learning und mögliche Konferenz, an der politische Entscheidungsträger und einschlägige Interessenträger in den Bereichen Kultur und Bildung teilnehmen.

**Begründung:** Im Geiste der Charta von Porto-Santo und auf der Grundlage der im Rahmen des Arbeitsplans für Kultur 2019-2022 in Auftrag gegebenen Studie ist es notwendig, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der jüngeren Generationen, zu intensivieren und auszuweiten und Entscheidungsprozesse zu legitimieren, indem die gesamte Gemeinschaft in die Bereiche Entscheidungsfindung, Schaffung, Produktion, Kommunikation, Vermittlung und Verwirklichung einbezogen wird. Sektorübergreifende Synergien zwischen Schulen, Kulturorganisationen, der Zivilgesellschaft und anderen Akteurinnen und Akteuren müssen geschaffen werden, um das transformative Potenzial der Kultur für die Stärkung der Demokratie voll auszuschöpfen.

**Angestrebtes Ergebnis:** Austausch von Erfahrungen und Auswahl von Beispielen für bewährte Verfahren.

#### — Kultur und Gesundheit

**Arbeitsweise:** mögliche Konferenz; mögliche informelle Treffen von Beamten der Kulturministerien und der Gesundheitsministerien; kurzfristige OMK-Gruppe zur Einbeziehung der Kultur in die Gesundheitspolitik – Austausch bewährter Verfahren mit besonderem Schwerpunkt auf der psychischen Gesundheit.

**Begründung:** Kulturelle Aktivitäten können die Prävention von Krankheiten, die Gesundheitsförderung und die Behandlung von Krankheiten unterstützen. Kulturelle Aktivitäten bieten einen ganzheitlichen Ansatz und wirken sich positiv auf Menschen aller Altersgruppen und Hintergründe aus, verbessern ihre Lebensqualität und erhöhen die Gesundheit und das allgemeine Wohlbefinden von Einzelpersonen und Gemeinschaften. Dies hat auch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen. Die OMK kann auf den Ergebnissen der vorbereitenden Maßnahme „Kultur für die Gesundheit“ von 2022 sowie auf bereits erfolgter Forschung und Arbeit zu diesem Thema aufbauen.

**Angestrebtes Ergebnis:** Sensibilisierung für die positiven Auswirkungen der Kultur und Schaffung einer stärker sektorübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Entscheidungsträgern; Empfehlungen für die Umsetzung partizipativer kultureller Praktiken mit Schwerpunkt auf der psychischen Gesundheit; Fortsetzung der Erfassung bewährter Verfahren.

#### — Bauen von Brücken: Stärkung der vielfältigen Rollen von Bibliotheken als Zugangstor und Übermittler kultureller Werke, Kompetenzen und europäischer Werte

**Arbeitsweise:** OMK-Gruppe; Workshops; Konferenz.

**Begründung:** Bibliotheken spielen eine Schlüsselrolle in der demokratischen, sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Landschaft Europas auf allen Ebenen. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau von Demokratie, zur Bürgerbeteiligung und zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der gesamten EU, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage. Sie stehen verschiedenen Gruppen offen, entwickeln Programme und Aktivitäten, die die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen widerspiegeln, und bieten Zugang zu pluralistischen und zuverlässigen Informationen und vielfältigen kulturellen Inhalten in einem sicheren und zugänglichen Umfeld. Sie sind wichtige Zugangstore zu lokalen und indigenen Daten, Wissen, Forschung und Kultur.

**Angestrebtes Ergebnis:** Einleitung einer umfassenden Debatte und Erkundung von Bereichen für die Förderung und Stärkung von Bibliotheken; Ermittlung verschiedener Dimensionen und Bereiche mit Potenzial und Sondierung von Finanzierungslinien im Rahmen von EU-Programmen; Zusammenbringen von politischen Entscheidungsträgern und Bibliotheksfachleuten; Ausloten von Möglichkeiten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte.

#### — Schutz von Kindern und jungen Menschen vor schädlichen Inhalten auf digitalen Plattformen

**Arbeitsweise:** Workshop(s)/Rundtischdiskussion(en).

**Begründung:** Kinder und junge Menschen sind heute in großer Zahl auf digitalen Plattformen vertreten, die ein enormes positives Potenzial bieten. Dies erhöht jedoch auch das Risiko, dass gefährdete Gruppen schädlichen Inhalten oder Falschinformationen sowie Sucht ausgesetzt sind. Auf der europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder, dem Gesetz über digitale Dienste (DSA) und den Vorschriften zum Jugendschutz in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) kann aufgebaut werden. Darüber hinaus sind Medienkompetenz und kritisches Verständnis von Medien und Plattformen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen Inhalten besonders wichtig und relevant.

**Angestrebtes Ergebnis:** Ermittlung bewährter Verfahren und Unterstützung dieser Verfahren in den Mitgliedstaaten und auf Ebene der EU, um den Schutz und die Befähigung von Kindern und jungen Menschen online zu gewährleisten.

#### — Auffindbarkeit vielfältiger europäischer kultureller Inhalte im digitalen Umfeld

**Arbeitsweise:** Fachstudie und/oder Workshop.

**Begründung:** Die Auffindbarkeit kultureller Inhalte hängt davon ab, wie die Daten erstellt und dokumentiert wurden, sowie von der Verwaltung der Inhalte durch die großen Plattformen, die als Torwächter fungieren. Europäische Inhalte müssen über die bloße Online-Verfügbarkeit hinaus auffindbar sein. Es ist von wesentlicher Bedeutung, auf bestehenden Arbeiten und Konsultationen (z. B. Media Outlook (Perspektiven in der europäischen Medienbranche), Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Europeana) aufzubauen, die Auswirkungen von Verfahren zur Priorisierung von Inhalten, Algorithmenempfehlungen und Kurationsstrategien auf die kulturelle und sprachliche Vielfalt besser zu verstehen und gemeinsame Lösungen zu finden, um die Sichtbarkeit hochwertiger europäischer Inhalte online – einschließlich geeigneter datengesteuerter Einkommensmodelle – zu erhöhen.

**Angestrebtes Ergebnis:** Empfehlungen; Überprüfung innovativer Projekte und spezifischer Instrumente, aber auch der Schwierigkeiten beim Zugang zu Inhalten (einschließlich für Menschen mit Behinderungen oder niedrigerem Einkommen), mit Schwerpunkt auf weniger erforschten und weniger regulierten Bereichen wie Musik oder Büchern.

#### c) **Kultur für den Planeten: Freisetzung der Kraft der Kultur**

##### — **Kulturstatistik – Stärkung der Resilienz in der Kultur und durch die Kultur**

**Arbeitsweise:** Reihe von Workshops und/oder Peer-Learning-Aktivitäten; Gespräche mit Eurostat und den statistischen Ämtern der EU-Mitgliedstaaten.

**Begründung:** Die COVID-19-Pandemie hat mehrere strukturelle Herausforderungen und Schwachstellen in der Kultur- und Kreativbranche aufgezeigt. Auf nationaler Ebene und EU-Ebene wurden bereits wichtige Unterstützungsmaßnahmen ergriffen, aber es müssen noch weitere Schritte unternommen werden, wie z. B. ein verstärkter Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und die Entwicklung einer Reihe zuverlässiger Kulturstatistiken, die in der gesamten EU vergleichbar sind, auch in Bezug auf geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Kultur- und Kreativwirtschaft. Es ist wichtig, auf den Ergebnissen des Pilotprojekts 2022 „Messung der Kultur- und Kreativbranche in Europa“ aufzubauen und eng mit Eurostat zusammenzuarbeiten.

**Angestrebtes Ergebnis:** Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten; Ermittlung und Entwicklung einer Reihe harmonisierter und vergleichbarer Statistiken in der gesamten EU, die Aspekte der Geschlechtergleichstellung, die beschäftigungspolitische Dimension, die wirtschaftliche Unterstützung des Sektors und die kulturelle Beteiligung erfassen, und zwar mit relevanten gesellschaftlich-demografischen Aufschlüsselungen.

##### — **Kulturpolitische Steuerung (Cultural Governance)**

**Arbeitsweise:** Thinktank-Sitzung, gegebenenfalls gefolgt von entsprechenden Schlussfolgerungen des Rates.

**Begründung:** Die Welt ist derzeit mit einer Vielzahl von raschen Veränderungen konfrontiert. Daher sind neue Denkansätze und innovative Konzepte erforderlich, und bereichsübergreifende und integrierte Konzepte für die kulturpolitische Steuerung, die auf jüngsten Entwicklungen, Forschung und Innovation beruhen, werden als notwendig erachtet, um die Kultur in den Mittelpunkt des öffentlichen Lebens zu stellen.

**Angestrebtes Ergebnis:** Entwicklung eines neuen Modells der kulturpolitische Steuerung, indem zukunftsorientierte Konzepte vorgeschlagen werden, um die aktuellen Herausforderungen ganzheitlich anzugehen.

##### — **Klimaschutz durch Kultur, einschließlich Kunst und Kulturerbe**

**Arbeitsweise:** Folgemaßnahmen zu den OMK-Berichten 2022; Workshops, gegebenenfalls gefolgt von entsprechenden Schlussfolgerungen des Rates.

**Begründung:** Kultur, einschließlich Kunst und Kulturerbe, kann eine Schlüsselrolle spielen, wenn es darum geht, Klimaschutzmaßnahmen anzustoßen und nachhaltige Verbrauchs- und Produktionsmuster zu fördern. Kultur kann eine aktive Rolle beim Klimaschutz spielen und ein Umdenken in Bezug auf die Klimakrise anregen. Unser Kulturerbe kann durch den Austausch bewährter Verfahren für gezielte Schutzmaßnahmen geschützt werden, und gleichzeitig kann es eine Quelle für gute Vorgehensweisen und Wissen im Bereich der Anpassung an den Klimawandel sein. Die Zusammenarbeit sollte auf den OMK-Berichten über die Stärkung der Resilienz des Kulturerbes gegenüber dem Klimawandel und die kulturelle Dimension der nachhaltigen Entwicklung aufbauen.

**Angestrebtes Ergebnis:** Austausch von Wissen über innovative künstlerische und kulturelle Ansätze, einschließlich Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit, um die Klimakrise zu bewältigen und zur Veränderung des Verhaltens zur Bewältigung der Klimakrise beizutragen; Voranbringen der EU-finanzierten Forschung zu diesem Thema.

##### — **Hochwertiges Lebensumfeld für alle**

**Arbeitsweise:** Sitzungen der europäischen Direktoren für Architekturpolitik (EDAP); Förderung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ (NEB) durch Austausch in Expertennetzen im Anschluss an die OMK; mögliche Veranstaltung einer europäischen Konferenz zur Architekturpolitik.

**Begründung:** Im Einklang mit der Arbeit und dem Bericht der OMK-Gruppe der Experten der EU-Mitgliedstaaten über Investitionen in eine hochwertige Architektur und ein hochwertiges Lebensumfeld für alle (2021) und mit den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Kultur, hochwertige Architektur und gebaute Umwelt als Schlüsselemente der Initiative Neues Europäisches Bauhaus“ (2021) werden die EDAP unter jedem Ratsvorsitz zusammenkommen, um mögliche Initiativen zur Schaffung eines hochwertigen Lebensumfelds für alle – einschließlich derjenigen, die in ländlichen und abgelegenen Gebieten wie Gebieten in äußerster Randlage leben – zu prüfen. Die EDAP-Sitzungen könnten insbesondere Themen wie die Qualität der Wohnungen von morgen, Restaurierung, Renovierung und angepasste Wiederverwendung des Kulturerbes sowie Verbesserung von Architekturwettbewerben und der Vergabe öffentlicher Aufträge abdecken. Es ist von entscheidender Bedeutung, Synergien mit dem NEB-Netz zu schaffen.

**Angestrebtes Ergebnis:** Austausch bewährter Verfahren zwischen den EDAP; Bestandsaufnahme der bestehenden Rechtsrahmen und einschlägigen Initiativen in diesem Bereich und möglicherweise Einleitung eines Prozesses zur Überwachung und Förderung der Einbeziehung hochwertiger Standards in neue und überarbeitete Strategien und Programme; NEB-bezogene Maßnahmen.

#### — Schutz des Kulturerbes vor Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen

**Arbeitsweise:** Peer-Learning-Aktivitäten (Workshops, Besuche) und/oder Konferenz.

**Begründung:** Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen und Krisen (wie der Klimawandel, die COVID-19-Pandemie und der Krieg Russlands gegen die Ukraine) erfordern bessere Risikobewertungskompetenzen, eine bessere Katastrophenvorsorge und koordinierte Maßnahmen im Rahmen eines bereichsübergreifenden Ansatzes, um Kulturerbe, einschließlich des immateriellen Kulturerbes, zu schützen. Es ist erforderlich, auf der bisherigen Arbeit aufzubauen und das Kulturerbe stärker in breiter gefasste Politikmaßnahmen und Initiativen auf allen Ebenen zu integrieren und vorhandene gemeinsame europäische Plattformen und Entwicklungsprojekte (z.B. die kollaborative Cloud für das Kulturerbe Europas (HEREIN)) für Austausch, Beratungen und Weitergabe von Wissen und Expertise über Risikovorsorge und -management sowie Wiederaufbau und Wiederherstellung von Kulturerbe zu nutzen.

**Angestrebtes Ergebnis:** Aufbau von Kapazitäten und Kompetenzen von Interessenträgern; Erstellung eines umfassenden Verzeichnisses einschlägiger Handbücher, Leitlinien und Methoden auf europäischer Ebene, um die wirksame Konzeption und Umsetzung von Risiko- und Notfallvorsorgemaßnahmen in den und durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern.

#### — Informationsaustausch zwischen Fachkräften des Kulturerbes und den für Kulturgüter zuständigen Behörden über die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern

**Arbeitsweise:** Reihe von Workshops zur Ergänzung des bevorstehenden EU-Aktionsplans zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern für den Zeitraum 2023-2027 und/oder Peer-Learning-Aktivitäten.

**Begründung:** Die EU-Rechtsvorschriften über die Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern gehen auf die Herausforderungen des grenzüberschreitenden illegalen Handels im Zusammenhang mit dem Schutz des Kulturerbes ein. Die zuständigen Behörden stehen vor mehreren Herausforderungen (Überprüfungsmethoden, Dokumentation, Datenanalyse, Verständnis der Funktionsweise des Kunstmarkts, einschließlich seiner Verlagerung auf das Internet, usw.). Für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren muss gesorgt werden, einschließlich Kulturministerien, regionaler und lokaler Institutionen, Fachkräften des Kulturerbes, Strafverfolgungsbehörden, polizeilicher Fachstellen, Zoll- und Justizbehörden und Fachkräften des Kunstmarktes.

**Angestrebtes Ergebnis:** Bewertung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren; Gewinnen von Einblicken in die Arbeitsmethoden der anderen; Ermittlung von Risiken und Problemen und Ausarbeitung möglicher Verbesserungsempfehlungen.

#### d) Kultur für ko-kreative Partnerschaften: Stärkung der Kulturdimension in den Außenbeziehungen der EU

##### — Steuerung der Strategie der EU für die internationalen Kulturbeziehungen und einen Aktionsrahmen

**Arbeitsweise:** kurzfristige OMK, Treffen hoher Beamter.

**Begründung:** Die Rolle der Kultur in den Außenbeziehungen wurde in einer Reihe neuerer Grundsatzdokumente der EU verankert. Dennoch stellt die Koordinierung und die Schließung von Lücken zwischen verschiedenen an der Umsetzung beteiligten Akteuren auf allen Ebenen sowohl für die EU als auch für die Mitgliedstaaten nach wie vor eine Herausforderung dar. Daher ist es notwendig, die Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Akteuren zu strukturieren und die Gleichberechtigung der Interessen, einschließlich der Künstler und Kulturschaffenden, zu stärken. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Ko-Kreation in den Außenbeziehungen der EU müssen die Arbeitsmethoden für eine kohärente Entscheidungsfindung kontinuierlich angepasst werden, einschließlich der Festlegung regionaler und thematischer Prioritäten (z. B. im Rahmen von Partnerschaften mit Kandidatenländern) oder der Vorbereitung von EU-Leitaktionen (z. B. Buchmessen, Weltausstellungen, Messen und Festivals usw.).

**Angestrebtes Ergebnis:** Bereichsübergreifende und inklusive Methodik, einschließlich Vorschlägen für künftige Arbeitsstrukturen und -methoden, die einen verstärkten, kohärenten und längerfristigen Prozess der kulturellen Zusammenarbeit in den internationalen Kulturbeziehungen unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger gewährleisten würden.

— **Erhalt des Kulturerbes und Stärkung der lokalen Kultur- und Kreativwirtschaft in der Ukraine**

**Arbeitsweise:** Von der Kommission geleitete Sitzungen von Expertengruppen oder Thinktanks und Peer-Learning-/Ausbildungsaktivitäten; Treffen mit den Ständigen Vertretungen.

**Begründung:** Der Krieg Russlands gegen die Ukraine hat Kulturerbe und Kultureinrichtungen der Ukraine zerstört und beschädigt und sie einer erheblichen Bedrohung durch weitere Zerstörung und Beschädigung ausgesetzt sowie die Gefahr des illegalen Handels erhöht. Die Bemühungen um Erhalt und Schutz sollten daher unterstützt werden. Der Prozess des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung sollte durch die Stärkung der Kapazitäten und der Expertise der Ukraine erfolgen und auf nationalen, internationalen und europäischen Normen, auf normgebenden Texten, Grundsätzen (wie dem Neuen Europäischen Bauhaus) und auf gewonnenen Erkenntnissen beruhen und mit den Europäischen Qualitätsgrundsätzen für EU-finanzierte Maßnahmen und ihre potenziellen Auswirkungen auf das Kulturerbe im Einklang stehen (\*). Ebenso benötigen ukrainische Kultur- und Kreativakteure und -schaffende Unterstützung, da sie bei ihrer Tätigkeit nach wie vor mit vielen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Im Geiste der Ko-Kreation sollte die Kulturzusammenarbeit mit der Ukraine daher darauf abzielen, die Resilienz der Kultur- und Kreativwirtschaft und ihre Fähigkeit, eine lebendige Kultur- und Kunstszene aufrechtzuerhalten, zu stärken.

**Angestrebtes Ergebnis:** Bewertung möglicher gemeinsamer Maßnahmen, Synergien und bewährter Verfahren für den Erhalt, den Schutz und die Wiederherstellung von Kulturerbe und Kultureinrichtungen der Ukraine und zur Unterstützung ukrainischer Kultur- und Kreativakteure.

— **Die Rolle der Kultur und der Kulturschaffenden bei der Förderung und Verteidigung von Demokratie und Menschenrechten in fragilen Kontexten**

**Arbeitsweise:** etwaige gemeinsame Sitzungen mit den einschlägigen Ratsarbeitsgruppen; gemeinsame Konferenz/gemeinsames Seminar zur Bestandsaufnahme mit dem Europäischen Parlament, dem Europarat, der UNESCO und der Zivilgesellschaft.

**Begründung:** Im Jahresbericht 2021 des EAD über Menschenrechte und Demokratie in der Welt wird auf den globalen Kontext demokratischer Rückschritte und weitverbreiteter Verletzungen der internationalen Menschenrechte hingewiesen. Dies betrifft auch Kultur- und Kreativschaffende in Drittländern, die sich für die Verteidigung der Demokratie, der Menschenrechte, der Freiheit des künstlerischen Ausdrucks usw. einsetzen. Obwohl die EU bereits die Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt in Drittländern fördert, könnte eine gezieltere und systematischere Unterstützung unter Berücksichtigung der Wirkmittel des Europarates, der UNESCO und des Europäischen Parlaments in diesem Bereich geprüft werden.

**Angestrebtes Ergebnis:** Umfassender Überblick über Situationen, Bedürfnisse usw. von Verteidigern kultureller Menschenrechte.

---

(\*) <https://www.icomos.org/en/about-icomos/committees/regional-activities-europe/58799-european-quality-principles-for-eu-funded-interventions-with-potential-impact-upon-cultural-heritage>.

## EU-Arbeitsplan für Kultur 2023-2026 – Vorläufiger Zeitplan

Priorität	Maßnahme	2023		2024		2025		2026	
		1. Jahreshälfte	2. Jahreshälfte	1. Jahreshälfte	2. Jahreshälfte	1. Jahreshälfte	2. Jahreshälfte	1. Jahreshälfte	2. Jahreshälfte
a) <b>Künstlerinnen und Künstler und Kulturschaffende: Stärkung der Kultur- und Kreativbranche</b>	Status und Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultur- und Kreativschaffenden	Plattform (Europäische Kommission)		Thematischer Workshop		Thematischer Workshop		Thematischer Workshop oder ggf. Konferenz	
	Künstlerische Freiheit	Konferenz des Vorsitzes Schlussfolgerungen des Rates							
	Förderung des digitalen Wandels der Kultur- und Kreativbranche			Konferenz des Vorsitzes ggf. Schlussfolgerungen des Rates					
	Förderung des ökologischen Wandels der Kultur- und Kreativbranche mit besonderem Schwerpunkt auf der Energiekrise	Bestandsaufnahme – Energiekrise		OMK oder Workshops					
	Stärkung der kulturellen und kreativen Dimension im europäischen Videospielektor		Rundtischdiskussionen und/oder Treffen von Think-Tanks						

	Schlussfolgerungen des Rates zur Erholung, Resilienz und Nachhaltigkeit der Kultur- und Kreativbranche	Bestandsaufnahme						
	Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung des kulturellen Austauschs im Wege der Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultur- und Kreativschaffenden und durch Mehrsprachigkeit im digitalen Zeitalter				Bestandsaufnahme			
b) <b>Kultur für die Menschen: Förderung der kulturellen Teilhabe und der Rolle der Kultur in der Gesellschaft</b>	Kultur und die Förderung der Demokratie im Hinblick auf eine Kulturbürgerschaft in Europa	(Vorstellung der Studie der Europäischen Kommission 2022 – vorheriger Arbeitsplan)			Peer-Learning		ggf. Konferenz	
	Kultur und Gesundheit		ggf. Konferenz ggf. informelles Treffen von Beamten	(kurz) OMK-Gruppe				
	Brücken bauen: Stärkung der vielfältigen Rolle von Bibliotheken als Zugangstor und Übermittler kultureller Werke, Kompetenzen und europäischer Werte	Workshop		OMK-Gruppe		Workshop	Konferenz	

	Schutz von Kindern und jungen Menschen vor schädlichen Inhalten auf digitalen Plattformen						Workshop		
	Auffindbarkeit vielfältiger europäischer kultureller Inhalte im digitalen Umfeld	Studie			ggf. Workshop				
c) <b>Kultur für den Planeten: Freisetzung der Kraft der Kultur</b>	Kulturstatistiken – Stärkung der Resilienz in der Kultur und durch die Kultur	Workshops/Peer-Learning und Diskussionen mit Eurostat und den statistischen Ämtern der EU-Mitgliedstaaten							
	Kulturpolitische Steuerung (Cultural Governance)							Thinktank-Sitzung ggf. Schlussfolgerungen des Rates	
	Klimaschutz durch Kultur, einschließlich Kunst und Kulturerbe			ggf. Workshop		ggf. Workshop		Workshop	ggf. Schlussfolgerungen des Rates
		Voranbringen der EU-finanzierten Forschung zu diesem Thema							
	Hochwertiges Lebensumfeld für alle	EDAP-Sitzungen							
		Förderung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“							
		ggf. Konferenz							
	Schutz des Kulturerbes vor Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen			Peer-Learning		ggf. Konferenz			
	Informationsaustausch zwischen Fachkräften des Kulturerbes und den für Kulturgüter zuständigen Behörden über die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern	Workshop/Peer-Learning	Workshop/Peer-Learning	Workshop/Peer-Learning					

d) <b>Kultur für ko-kreative Partnerschaften: Stärkung der Kulturdimension in den Außenbeziehungen der EU</b>	Steuerung der Strategie der EU für die internationalen Kulturbeziehungen und einen Aktionsrahmen	Treffen hoher Beamter					
		Kurze OMK					
	Erhalt des Kulturerbes und Stärkung der lokalen Kultur- und Kreativwirtschaft in der Ukraine	Sitzungen von Expertengruppen oder Thinktanks unter Leitung der Kommission Peer-Learning/Schulungsmaßnahmen					
		Treffen mit Ständigen Vertretungen					
	Die Rolle der Kultur und der Kulturschaffenden bei der Förderung und Verteidigung von Demokratie und Menschenrechten in fragilen Kontexten		Gemeinsame Konferenz/ gemeinsames Seminar zur Bestandsaufnahme (Europäisches Parlament, Europarat, UNESCO, Zivilgesellschaft)				
		Gemeinsame Sitzung mit der zuständigen Ratsarbeitsgruppe					

## ANLAGE B

**Leitlinien für alle Arbeitsweisen***Allgemeine Leitlinien*

- Die Arbeitsweisen des Arbeitsplans sind flexibel und nicht auf die in Kapitel III Nummer 7 aufgeführten Arbeitsweisen beschränkt.
- Die Kommission wird je nach Relevanz Expertise (einschließlich Studien und anderer Formen von Expertenbeiträgen) und logistische Unterstützung in Bezug auf die im Rahmen dieses Arbeitsplans vorgeschlagenen Arbeitsweisen bereitstellen.
- Die Teilnahme ist freiwillig und beruht gegebenenfalls auf Teilnahmeanennungen der Mitgliedstaaten. Für Expertengruppen der Kommission und Rundtischdiskussionen gelten besondere Regeln (siehe unten).
- Die Kommission wird einen virtuellen Raum (für die Kommunikation und den Dokumentenaustausch) für ausgewählte Arbeitsweisen zur Verfügung stellen, sofern dies relevant, machbar und verlangt ist, damit die Experten Kontakt halten und die einschlägigen Fragen erörtern können. Dieser virtuelle Raum steht benannten Teilnehmern aus allen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls anderen teilnehmenden Ländern offen.
- Auf Anfrage wird der Ausschuss für Kulturfragen über die Fortschritte bei den Maßnahmen des Arbeitsplans unterrichtet.
- Für jedes Endergebnis jeder Arbeitsweise im Rahmen des Arbeitsplans wird gegebenenfalls ein Plan für die Weitergabe und die Kommunikation auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene vorgeschlagen.
- Die Empfehlungen, die sich aus den einzelnen Arbeitsweisen ergeben, werden vom Ausschuss für Kulturfragen und sofern angezeigt von anderen einschlägigen Vorbereitungsgremien erörtert und gegebenenfalls dem Rat vorgelegt.
- Die Abschlussberichte über jede Arbeitsweise werden veröffentlicht, und gegebenenfalls wird eine Zusammenfassung von höchstens vier Seiten von der Kommission in alle Amtssprachen der EU übersetzt.

*Offene Methode der Koordinierung (OMK)*

- Die OMK bietet einen Rahmen für die Zusammenarbeit, den Austausch und die Weitergabe bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu bestimmten gemeinsamen Themen und ermöglicht die Ausarbeitung unverbindlicher Empfehlungen.
- Das OMK-Mandat wird im Ausschuss für Kulturfragen – gegebenenfalls mit Beiträgen der Gruppe „Audiovisueller Sektor und Medien“ – auf der Grundlage eines von der Kommission vorgeschlagenen Mandatsentwurfs fertiggestellt.
- Im Mandat kann vorgeschlagen werden, dass Dritte, einschließlich Drittstaaten, zu einer OMK-Gruppe eingeladen werden <sup>(1)</sup>.
- Jede OMK-Gruppe benennt in der ersten Sitzung der Expertengruppe eine oder mehrere Personen als Vorsitzende.
- Je nach Thema könnte die OMK-Gruppe ermutigt werden, kleinere Fokusgruppen zu bilden und gegebenenfalls partizipative Methoden anzuwenden.

*Peer-Learning-Aktivitäten*

- Peer-Learning-Aktivitäten sollten es den einschlägigen politischen Entscheidungsträgern, Praktikern und/oder einschlägigen Interessenträgern ermöglichen, Ideen und Kenntnisse über Verfahren, Instrumente und Arbeitsmethoden auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene auszutauschen. Sie sollten in einem praktischen Kontext mit einem starken praxisorientierten Ansatz stattfinden.
- Einzelne Mitgliedstaaten oder eine Gruppe von Mitgliedstaaten können die Initiative ergreifen und Expertise über diese Arbeitsweise bereitstellen oder darum ersuchen.
- Die Kommission kann auch Peer-Learning-Aktivitäten für nationale, regionale oder lokale Praktiker organisieren.

*Thinktank-Sitzungen*

- Thinktank-Sitzungen sollten Raum bieten, um neue, aktuelle oder innovative Themen zu erörtern und Ideen zu Plänen oder Strategien zu sammeln. Die Debatte sollte offen und rein informell sein.

<sup>(1)</sup> Für die Zwecke dieses Arbeitsplans sind „Drittländer“ diejenigen, auf die in den Bestimmungen der Artikel 9 und 10 des Programms „Kreatives Europa“ (Verordnung (EU) 2021/818 – ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34) Bezug genommen wird.

- Einzelne Mitgliedstaaten oder eine Gruppe von Mitgliedstaaten können in Zusammenarbeit mit einschlägigen Akteuren die Initiative ergreifen und Expertise und logistische Unterstützung für diese Arbeitsweise bereitstellen.
- Die Arbeitsweise kann je nach Vorschlag desjenigen, der sie einleitet, eine einzige Sitzung oder eine Reihe von Sitzungen umfassen.

#### Bestandsaufnahmen

- Zweck der Bestandsaufnahmen ist es, die Entwicklungen und Ergebnisse in einem im Ausschuss für Kulturfragen vereinbarten Thema zu überprüfen und zu bewerten. Darüber hinaus werden sie ein Forum für alle an der Diskussion beteiligten Akteure bieten.
- Bestandsaufnahmen können in jeder geeigneten Form erfolgen, z. B. eine Online-Expertensitzung, ein Fragebogen, eine Konferenz usw.

#### Von der Kommission geleitete Expertengruppen und Rundtischdiskussionen

- Von der Kommission geleitete Expertengruppen sind beratende Gremien, die von der Kommission eingesetzt werden, um bei der Ausarbeitung von Rechtsakten und politischen Initiativen beratend tätig zu werden<sup>(?)</sup>. Die teilnehmenden Experten werden gemäß den internen Regeln der Kommission ausgewählt.
- Die Kommission kann auch Rundtischdiskussionen mit ausgewählten Teilnehmern zu einem im EU-Arbeitsplan für Kultur vereinbarten Thema organisieren.

—

---

<sup>(?)</sup> Register der Expertengruppen der Kommission: <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/home?lang=de>.

## ANHANG II

**Wichtigste politische Bezugsdokumente**

- Eine neue Strategische Agenda für die EU 2019-2024 (angenommen am 20. Juni 2019)
- Mitteilung der Kommission – Eine neue europäische Agenda für Kultur, 22. Mai 2018 (COM(2018) 267 final)
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Europas Medien in der digitalen Dekade: Ein Aktionsplan zur Unterstützung der Erholung und des Wandels (COM/2020/784 final)
- Konzept für das Kulturerbe in Konflikten und Krisen – eine Komponente für Frieden und Sicherheit im auswärtigen Handeln der Europäischen Union (April 2021)
- Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis (Mai 2022)
- Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, mit besonderem Augenmerk auf die Artikel 8, 10 und 167 AEUV (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47)
- Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut (2017)
- Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Europas Medien in der digitalen Dekade: Ein Aktionsplan zur Unterstützung der Erholung und des Wandels (ABl. C 210 vom 3.6.2021, S. 1)
- Schlussfolgerungen des Rates zu einer Strategie der EU für die internationalen Kulturbeziehungen und einem Aktionsrahmen (ABl. C 192 vom 7.6.2019, S. 6)
- Schlussfolgerungen des Rates zum Aufbau einer europäischen Strategie für das Ökosystem der Kultur- und Kreativwirtschaft (ABl. C 160 vom 13.4.2022, S. 13)
- Schlussfolgerungen des Rates zur kulturpolitischen Steuerung (ABl. C 393 vom 19.12.2012, S. 8)
- Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Kultur, hochwertige Architektur und gebaute Umwelt als Schlüsselemente der Initiative Neues Europäisches Bauhaus“ (ABl. CI 501 vom 13.12.2021, S. 13)
- Schlussfolgerungen des Rates zum Ansatz der EU für das Kulturerbe in Konflikten und Krisen (Dok. 9837/21)
- Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung des kulturellen Austauschs im Wege der Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultur- und Kreativschaffenden und durch Mehrsprachigkeit im digitalen Zeitalter (ABl. C 160 vom 13.4.2022, S. 20)
- Schlussfolgerungen des Rates zum Risikomanagement im Bereich des Kulturerbes (ABl. C 186 vom 5.6.2020, S. 1)
- Schlussfolgerungen des Rates zur Erholung, Resilienz und Nachhaltigkeit der Kultur- und Kreativbranche (ABl. C 209 vom 2.6.2021, S. 3)
- Schlussfolgerungen des Rates zum Arbeitsplan für Kultur 2019-2022 (ABl. C 460 vom 21.12.2018, S. 12) und Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Arbeitsplan für Kultur 2019-2022 (COM/2022/317 final)
- Schlussfolgerungen des Rates zu jungen kreativen Generationen (ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 34)
- Erklärung von Davos – Auf dem Weg zu einer hochwertigen Baukultur für Europa, 20./22. Januar 2018
- Beschluss (EU) 2017/864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018) (ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 1)
- Erklärung der europäischen Ministerinnen und Minister für Kultur und Medien, Tagung vom 7. und 8. März 2022 in Angers
- Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie (2020-2024) (JOIN(2020) 5 final)
- Grünbuch zum europäischen Kulturerbe „Das gemeinsame Erbe Europas als Kernstück des europäischen Grünen Deals“ (März 2021)
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2020 zur Erholung der Kultur in Europa (2020/2708 (RSP))
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu der Situation von Künstlern und der kulturellen Erholung in der EU (2020/2261(INI))

- 
- Rahmenkonvention über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Faro-Konvention, 2005)
  - Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G20 von Rom
  - Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament und den Rat – Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen (JOIN/2016/029 final)
  - Ministererklärung zur Kultur während der COVID-19-Krise (April 2020)
  - Charta von Porto Santo (2021)
  - Empfehlung CM/Rec (2017) an die Mitgliedstaaten zur „Kulturerbestrategie für das 21. Jahrhundert“ (2017)
  - Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021-2027) (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34)
  - Entschließung des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur kulturellen Dimension der nachhaltigen Entwicklung (ABl. C 410 vom 6.12.2019, S. 1)
  - Charta von Rom (2020)
  - VN-Resolution „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (A/RES/70/1)
  - Unesco-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen
  - UNESCO-Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, mit Vorschriften zur Durchführung der Konvention (Den Haag, 14. Mai 1954)
  - UNESCO-Mondiacult-Erklärung für Kultur (Mexiko-Stadt, 30. September 2022)
  - Resolution 2347 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (UNESCO Digitale Bibliothek, 2017, CL/4210)
-

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.10895 — ATHORA / AXA CUSTOMER SOLUTIONS)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 466/02)

Am 28. Oktober 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10895 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.10942 — PHO P / STORA ENSO MAXAU)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 466/03)

Am 29. November 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10942 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verordnung (EU) 2022/2379  
zur großen Bedeutung der Einrichtung eines von den zuständigen nationalen Behörden geführten  
Registers über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft in allen  
Mitgliedstaaten**

(2022/C 466/04)

Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und die Biodiversitätsstrategie machen im Rahmen des europäischen Grünen Deals deutlich, dass es eines Übergangs zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem bedarf, indem insbesondere der Einsatz und das Risiko von Pestiziden bis 2030 um 50 % verringert werden und der ökologische/biologische Landbau und der biologischen Vielfalt zuträgliche Landschaftselemente auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebaut werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> (Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung) kann eine umfassende Erhebung von Daten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit – nämlich eine Abdeckung von 95 % des Einsatzes in jedem Mitgliedstaat – nur erreicht werden, wenn berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln durch das Unionsrecht gesetzlich verpflichtet werden, ihre Aufzeichnungen in elektronischer Form an die zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln.

Das Europäische Parlament und der Rat weisen darauf hin, dass eine solche Verpflichtung in das Unionsrecht aufgenommen werden muss, und werden gemeinsam darauf hinarbeiten.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1).

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

6. Dezember 2022

(2022/C 466/05)

### 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0516	CAD	Kanadischer Dollar	1,4326
JPY	Japanischer Yen	143,33	HKD	Hongkong-Dollar	8,1813
DKK	Dänische Krone	7,4380	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6583
GBP	Pfund Sterling	0,86170	SGD	Singapur-Dollar	1,4263
SEK	Schwedische Krone	10,8890	KRW	Südkoreanischer Won	1 386,39
CHF	Schweizer Franken	0,9872	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,2068
ISK	Isländische Krone	148,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3494
NOK	Norwegische Krone	10,4408	HRK	Kroatische Kuna	7,5563
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 441,49
CZK	Tschechische Krone	24,316	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6223
HUF	Ungarischer Forint	415,08	PHP	Philippinischer Peso	58,782
PLN	Polnischer Zloty	4,6975	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9130	THB	Thailändischer Baht	36,827
TRY	Türkische Lira	19,6010	BRL	Brasilianischer Real	5,5113
AUD	Australischer Dollar	1,5625	MXN	Mexikanischer Peso	20,6884
			INR	Indische Rupie	86,6485

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Erklärung der Kommission in Bezug auf Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates, zu den laufenden Arbeiten zur Gewährleistung der elektronischen Verfügbarkeit der Aufzeichnungen, die von beruflichen Verwendern von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zu führen sind**

(2022/C 466/06)

Im europäischen Grünen Deal und in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist eine Verringerung des Einsatzes und des Risikos chemischer Pestizide als zentrales Ziel der Union festgelegt. Um wirksame und wirkungsvolle Maßnahmen zu gewährleisten, sind belastbare und umfassende Daten über den Einsatz von Pestiziden in landwirtschaftlichen Betrieben von entscheidender Bedeutung. Die laufenden Arbeiten, mit denen gewährleistet werden soll, dass die von beruflichen Verwendern von Pflanzenschutzmitteln geführten Aufzeichnungen in elektronischer Form verfügbar sind, sind ein wichtiger Faktor für die Umsetzung der Berichterstattungspflichten in Bezug auf Pestizide, die Teil der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> (Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung) sind.

Daher hat die Kommission auf der Grundlage von Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> den Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission hinsichtlich des Inhalts und des Formats der von beruflichen Verwendern gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu führenden Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ausgearbeitet.

Diese Durchführungsverordnung würde, falls sie wie derzeit vorgesehen angenommen wird, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelnen regeln, unter anderem indem die von den beruflichen Verwendern aufzuzeichnenden Elemente identifiziert werden und sichergestellt wird, dass diese Aufzeichnungen spätestens ab dem 1. Januar 2025 in elektronischer Form zur Verfügung stehen.

Der Entwurf dieser Durchführungsverordnung wird derzeit im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (Sektion Pflanzliche Arzneimittel – Rechtsvorschriften), erörtert. Die Kommission beabsichtigt, in den kommenden Monaten die Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> einzuholen.

Die Kommission beabsichtigt, diese Durchführungsverordnung vor Ende 2022 anzunehmen.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

**Verzeichnis der anerkannten Organisationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen**

(2022/C 466/07)

- American Bureau of Shipping (ABS)
  - Bureau Veritas SA (BV)
  - China Classification Society (CCS)
  - Croatian Register of Shipping (CRS)
  - DNV AS (DNV)
  - Indian Register of Shipping (IRS)
  - Korean Register (KR)
  - Lloyd's Register Group LTD (LR)
  - Nippon Kaiji Kyokai General Incorporated Foundation (ClassNK)
  - Polish Register of Shipping (PRS)
  - RINA Services S.p.A. (RINA)
-

# EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

## **Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 in Bezug auf den Austausch von in den elektronischen Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu Wirtschaftsbeteiligten, die verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken zwischen Mitgliedstaaten befördern**

(2022/C 466/08)

*(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> erhältlich)*

Der EDSB stellt fest, dass mit dem Vorschlagsentwurf die folgenden Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates <sup>(1)</sup> vorgenommen würden:

- Gemäß dem neuen Artikel 19 Absatz 4 werden die in den nationalen Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu Wirtschaftsbeteiligten, die an Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren gemäß Kapitel IV und Kapitel V Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates <sup>(2)</sup> beteiligt sind, automatisch über ein Zentralverzeichnis untereinander ausgetauscht.
- Gemäß dem neuen Artikel 20 Absatz 1 muss die Kommission sicherstellen, dass sich Personen, die an der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren beteiligt sind, die Gültigkeit der Verbrauchssteuernummern, die im Zentralverzeichnis gespeichert sind, auf elektronischem Weg bestätigen lassen können.

Der EDSB ist der Auffassung, dass diese Änderungen keine wesentlichen Datenschutzprobleme aufwerfen, zumal die im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern bereitzustellenden Informationen durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht geändert werden.

Der EDSB stellt ferner fest, dass sich die vorgeschlagenen Änderungen nicht auf die bereits eingeführten Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates auswirken würden.

## 1. EINLEITUNG

1. Am 24. Oktober 2022 nahm die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 in Bezug auf den Austausch von in den elektronischen Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu Wirtschaftsbeteiligten, die verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken zwischen Mitgliedstaaten befördern (im Folgenden „der Vorschlag“), an.
2. Das Ziel des Vorschlags besteht laut der Begründung darin, die Mitgliedstaaten zum Austausch von in den nationalen Verzeichnissen enthaltenen Angaben über Wirtschaftsbeteiligte, die Waren gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates befördern, mit dem Zentralverzeichnis zu verpflichten, um einen vollständigen Datenaustausch zu ermöglichen und den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsbeteiligten sowie das Betrugsrisiko zu verringern und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern.

Um diese Ziele zu erreichen, zielt der Vorschlag darauf ab, das Verfahren für den Austausch von Daten über Wirtschaftsbeteiligte, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung befördern, und für den Austausch von Daten über Wirtschaftsbeteiligte, die bereits versteuerte Waren befördern, aneinander anzugleichen. Laut Begründung wird diese Angleichung zur Digitalisierung der Überwachung der Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die im Gebiet eines Mitgliedstaats in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind und anschließend zur Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht werden, beitragen und die Bekämpfung des Steuerbetrugs verbessern.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung von Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 (ABl. L 121 vom 8.5.2012, S. 1).

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4).

3. Gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates werden ab dem 13. Februar 2023 alle Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren innerhalb der EU, die in einem Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt und in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, um dort zu gewerblichen Zwecken geliefert zu werden (sogenannte „Beförderungen versteuerter Waren“), über das EDV-gestützte System, d. h. das System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS), überwacht. Bis zum 13. Februar 2023 deckt das EMCS nur die Beförderungen versteuerter Waren unter Steueraussetzung innerhalb der EU ab.

Die Erweiterung des EDV-gestützten Systems auf Beförderungen versteuerter Waren durch die Richtlinie des Rates (EU) 2020/262 macht es erforderlich, auch den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 389/2012 zu erweitern.

4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 26. Oktober 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO<sup>(3)</sup> beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 6 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB erfreut fest, dass er bereits vorab informell gemäß Erwägungsgrund 60 EU-DSVO konsultiert wurde.

#### 4. SCHLUSSFOGERUNGEN

11. Vor diesem Hintergrund verzichtet der EDSB darauf, Empfehlungen abzugeben.

Brüssel, den 9. November 2022.

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2022/C 466/09)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	19.11.2022
Dauer	19.11.2022 bis 31.12.2022
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand oder Bestandsgruppe	RJU/9-C.
Art	Perlochen ( <i>Raja undulata</i> )
Gebiet	Unionsgewässer des Gebiets 9
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	–
Laufende Nummer	12/TQ109

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.10837 – ASTARA WESTERN EUROPE / MITSUBISHI CORPORATION / ISUZU MOTORS LIMITED / ISUZU SALES DEUTSCHLAND)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 466/10)

1. Am 28. November 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Astara Western Europe N.V. (Belgien),
- Mitsubishi Corporation (Japan),
- Isuzu Motors Limited („Isuzu“, Japan),
- Isuzu Sales Deutschland GmbH (Deutschland), ein Gemeinschaftsunternehmen, das derzeit von Mitsubishi Corporation und Isuzu kontrolliert wird.

Astara Western Europe, Mitsubishi Corporation und Isuzu werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Isuzu Sales Deutschland übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Astara Western Europe ist im Import und Großhandel mit vierrädrigen Kraftfahrzeugen tätig,
- Mitsubishi Corporation ist unter anderem in den Bereichen Industriefinanzierung, Energie, Metall, Maschinenbau, Chemie, Nahrungsmittel und Umwelt sowie Kraftfahrzeugvertrieb tätig,
- Isuzu ist in der Herstellung und im Vertrieb von Kraftfahrzeugen tätig,
- Isuzu Sales Deutschland ist im Import und Vertrieb von neuen leichten Nutzfahrzeugen sowie von zugehörigen Ersatzteilen und Zubehör tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(?)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10837 – ASTARA WESTERN EUROPE / MITSUBISHI CORPORATION / ISUZU MOTORS LIMITED / ISUZU SALES DEUTSCHLAND

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(?)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2022/C 466/11)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

## MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„Pouilly-Fumé/Blanc Fumé de Pouilly“****PDO-FR-A0824-AM01****Datum der Mitteilung: 23.9.2022**

## BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

**1. Amtlicher Gemeindegchlüssel**

Die zum geografischen Gebiet sowie zum Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft gehörenden Gemeinden wurden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegchlüssels aktualisiert.

Die Ausdehnung des Gebiets bleibt unverändert.

Die Punkte 6 und 9 des Einzigens Dokuments werden entsprechend geändert.

**2. Rebschnitt**

In der Produktspezifikation wird präzisiert, dass die Reben vor dem phänologischen Entwicklungsstadium geschnitten werden, in dem sich zwei bis drei Blätter entfaltet haben, bzw. vor Stadium 9 der Entwicklungsskala nach Eichhorn und Lorenz.

Diese Änderung soll mehr Klarheit bei Kontrollen schaffen. Durch die genaue Angabe des Stadiums, in dem der Rebschnitt erfolgen muss, sind alle Marktteilnehmer gleichermaßen informiert, welche Erwartungen an sie gelten. Weiterhin können die Kontrollen so unter bestmöglichen Bedingungen durchgeführt werden.

Punkt 5 des Einzigens Dokuments wird entsprechend geändert.

**3. Aufbinden**

In der Produktspezifikation wird präzisiert, dass das Aufbinden vor dem phänologischen Entwicklungsstadium erfolgt, in dem sich die Rispen schließen, bzw. vor Stadium 32 der Entwicklungsskala nach Eichhorn und Lorenz. In Bezug auf die Art des Aufbindens wird wie folgt präzisiert:

- „— Es werden mindestens zwei Aufrichtdrähte und ein Haltedraht für Reben mit einfachem Guyot-Schnitt oder Cordon-Royat-Schnitt verwendet bzw. zwei Aufrichtdrähte für Reben in Gobelet- oder Fächererziehung.
- Die Aufrichtdrähte werden bis über Rispenhöhe gebunden.
- Die Höhe des aufgebundenen Blattwerks muss mindestens dem 0,6-Fachen des Abstands zwischen den Rebzeilen entsprechen. Die Messung der Höhe erfolgt dabei ausgehend von einem Punkt 0,10 m unter dem Biegedraht bis zur Vegetationshöhe.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Diese Änderung soll mehr Klarheit bei Kontrollen schaffen. Für die Marktteilnehmer erweist es sich zunehmend als schwierig, festangestellte Mitarbeiter für die Arbeit auf den Weinbergen zu finden. Sie greifen daher auf Dienstleister zurück, die nicht zwingend auf den Weinbau spezialisiert sind. Die in der Produktspezifikation vorgenommenen Präzisierungen zum Aufbinden dienen sowohl didaktischen Zwecken als auch der genauen Beschreibung der geltenden Erwartungen. Außerdem werden so die Erzeugungsbedingungen aufgezeigt, die eine hochwertige Traubenerzeugung ermöglichen, die ihrerseits einen hochwertigen Grundstoff gewährleistet.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 4. **Agrarökologische Bestimmungen**

Aufgenommen werden Bestimmungen, gemäß denen der Erzeuger Erosionsproblemen besondere Aufmerksamkeit widmen soll.

Klimatische Widrigkeiten (insbesondere starke Regenfälle) können zu Erosionsphänomenen oder Auswaschungen auf Weinbergen mit stellenweise starkem Gefälle führen. Durch die Aufnahme dieser Bestimmungen werden die Erzeuger für diese Gefahr sensibilisiert. Gleichzeitig werden Kontrollen bei Nichtbeachtung erleichtert.

Die folgenden agrarökologischen Bestimmungen werden aufgenommen:

- „— Jede substanzielle Veränderung der Morphologie des Untergrunds, der Ackerkrume oder von Bestandteilen, die der Sicherung der Bodenintegrität und dem nachhaltigen Bodenschutz auf Parzellen zur Erzeugung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung dienen, ist untersagt. Ausgenommen sind klassische Umpflügingsarbeiten.
  - Die ständige Begrünung von Parzellen-Randbereichen (Vorgewende und Bereiche zwischen Parzellen, die nicht bestockt sind bzw. nicht bewirtschaftet werden) ist verbindlich vorgeschrieben. Dies gilt nicht im Fall der Wiederherstellung der Vorgewende, insbesondere nach Erosion oder nach außergewöhnlichen klimatischen Ereignissen.
- Die chemische Unkrautbeseitigung auf den Parzellen ist auf mindestens 25 % der Abstände zwischen den Rebzeilen untersagt.
- Die chemische Unkrautbeseitigung auf den Parzellen ist innerhalb des Zeitraums vom phänologischen Entwicklungsstadium, in dem die Reife erreicht wird, oder aber vom Stadium 36 der Entwicklungsskala nach Eichhorn und Lorenz bis zum 1. Februar des auf die Ernte folgenden Jahres untersagt.“

Mit diesen Änderungen sollen Umweltbedingungen stärkere Berücksichtigung finden.

Die Begrünung der Vorgewende war bereits in der Produktspezifikation aufgeführt. Der Wortlaut wurde jedoch zum Zweck der Harmonisierung der Produktspezifikationen geändert.

Um den Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln zu beschränken, wurden zwei Bestimmungen aufgenommen: das Verbot der vollständigen Unkrautbeseitigung in Kombination mit einer Mindestfläche der Abstände zwischen den Rebzeilen, auf der keine chemischen Unkrautbekämpfungsmittel zum Einsatz kommen dürfen, und das Verbot der chemischen Unkrautbeseitigung in Herbst und Winter.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 5. **Bewässerung**

Das Verbot der Bewässerung wird gestrichen.

Zwischen 1. Mai und Ernte ist die Bewässerung weiterhin untersagt.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 6. **Analysestandards**

Es wird präzisiert, dass die Weine zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens als Fassweine bzw. zum Zeitpunkt der Verpackung einen Gehalt an flüchtiger Säure von maximal 14,5 mäg/l aufweisen dürfen.

Dieser Gehalt entspricht der mehrjährigen Studie zu Analysewerten in Weinen mit dieser kontrollierten Ursprungsbezeichnung. Er dient der Gewährleistung der Qualität der erzeugten Weine und der Wahrung der typischen Eigenschaften im Zusammenhang mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

Die Weine dürfen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens als Fassweine bzw. zum Zeitpunkt der Verpackung einen SO<sub>2</sub>-Gesamtgehalt von maximal 150 mg/l aufweisen.

Diese Bestimmung ist Teil eines Konzepts zur Reduzierung der Ausgangsmaterialien bei gleichzeitiger Wahrung der Qualität der Weine.

Punkt 4 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

#### 7. **Wärmeregulierung in den Tanks**

Es wird die Verpflichtung eingeführt, dass Weintanks mit einem Fassungsvermögen von mehr als 30 hl mit einer Wärmeregulierungsvorrichtung ausgestattet sein müssen.

Durch die Aufnahme dieser Bestimmung können bestehende Nutzungen und Qualitätskontrollen im Zusammenhang mit der Wärmeregulierung bei Weißweinen festgehalten werden.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 8. **Verbotene Betriebsmittel**

Im Interesse der Qualität werden die folgenden Betriebsmittel verboten:

- Horizontalpressen mit Platten, ausgestattet mit Ketten und Ringen;
- selbstleerende Lesegutbehälter mit Zentrifugalflügelpumpe.

Bereits jetzt werden qualitativ leistungsstärkere Betriebsmittel in der Erzeugung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung eingesetzt. Durch die Änderung der Produktspezifikation werden diese Nutzungen garantiert.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 9. **Gärkellerkapazität**

Die Kapazität der Gärkeller wird erhöht. Sie beträgt nun nicht mehr das 1,4-Fache, sondern das 1,6-Fache des ausgehend vom Basisertrag hergestellten Volumens.

Diese Bestimmung ermöglicht eine Regulierung des Markts und der Abgänge aus den Kellereien, um so die Risiken eines Preisverfalls, insbesondere vor der Lese, zu begrenzen.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 10. **Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern**

Kapitel 1 Nummer IX Abschnitt 4 Buchstabe b über den Zeitpunkt der Verbringung des Weins zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 11. **Meldepflicht**

Hinzugefügt werden eine Produktionsverzichtserklärung sowie eine Erklärung über abgestorbene Rebstöcke und Lücken im Bestand.

Die Kontrollen der Erzeugungsbedingungen werden durch diese beiden Erklärungen vereinfacht.

Der späteste Zeitpunkt für den Eingang der Erklärung über die Inanspruchnahme ist nicht mehr der 25. November, sondern der 10. Dezember.

Das Enddatum für den Eingang der Erklärung über die Inanspruchnahme entspricht somit dem Enddatum für die Erntemeldung.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 12. **Wichtigste zu kontrollierende Punkte**

Kapitel 3 wurde zwecks einheitlicherer Formulierung der wichtigsten zu kontrollierenden Punkte in den Produktspezifikationen für das Gebiet Val de Loire überarbeitet.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 13. **Verweis auf die Kontrollstelle**

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde überarbeitet, um ihn mit dem Wortlaut in anderen Produktspezifikationen für Weine mit einer Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Sie wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Pouilly-Fumé

Blanc Fumé de Pouilly

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

## KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um stille Weißweine mit folgenden Merkmalen: – natürlicher Mindestalkoholgehalt 10,5 % vol; – zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens als Fassweine bzw. zum Zeitpunkt der Verpackung Gehalt an gärfähigen Zuckern (Glucose und Fructose) maximal 4 g/l; – nach Anreicherung Gesamtalkoholgehalt maximal 13 % vol; Gehalt an flüchtiger Säure maximal 14,5 mÄq/l; SO<sub>2</sub>-Gesamtgehalt maximal 150 mg/l.

– Der Gesamtsäuregehalt entspricht den in den Unionsvorschriften festgelegten Werten. Bei den Weinen handelt es sich um trockene, stille Weißweine mit blassgelber bis goldgelber Robe. Das Aromaspektrum kann fruchtige Noten aufweisen, die an Zitrusfrüchte erinnern, blumige Noten, die an weiße Blüten erinnern, sowie sortenspezifische und mineralische Noten. In den Weinen kommen Komplexität, Finesse, Großzügigkeit und Frische zum Ausdruck.

## Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l)	
Maximaler Gesamtgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

5. **Weinbereitungsverfahren**5.1. *Spezifische önologische Verfahren*1. *Spezifisches önologisches Verfahren*

Jegliche Wärmebehandlung des Leseguts bei Temperaturen über 40 °C ist untersagt, wenn diese unmittelbar vor der Trennung der flüssigen von der festen Phase erfolgt. Die Verwendung von Holzchips ist untersagt. Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten. Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren sämtliche auf Unionsebene geltenden und sich aus dem Code rural et de la pêche maritime (Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei) ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

2. *Anbauverfahren*

Erziehungsformen

- a) Pflanzdichte Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf maximal 1,30 m betragen, zwischen den Rebstöcken einer Rebzeile muss er 0,80 m bis 1,20 m betragen.

- b) **Schnittregeln** Die Reben werden vor dem phänologischen Entwicklungsstadium geschnitten, in dem sich zwei bis drei Blätter entfaltet haben, bzw. vor Stadium 9 der Entwicklungsskala nach Eichhorn und Lorenz. Dabei werden folgende Verfahren eingesetzt: – entweder der einfache Guyot-Schnitt, wobei maximal zehn Augen pro Stock verbleiben (davon maximal acht Augen auf dem langen Strecker), darüber hinaus ein oder zwei Zapfen mit maximal zwei Augen; – oder ein Kurzschnitt (Cordon-de-Royat-Erziehung), bei dem maximal 14 Augen pro Stock verbleiben, darüber hinaus ein einfacher oder doppelter Stammarm, der Zapfen mit maximal zwei Augen trägt. Der Zeitraum für die Einrichtung der Kordonerziehung ist auf maximal vier Jahre begrenzt. Während dieses Zeitraums ist der einfache oder doppelte Guyot-Schnitt zulässig, mit maximal acht Augen pro Strecker. Auf Parzellen mit Cordon-de-Royat-Erziehung darf pro Jahr eine Verjüngung an maximal 20 % der bestehenden Stöcke vorgenommen werden.

## 5.2. Höchsterträge

1. 75 Hektoliter je Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Traubenlese, die Weinherstellung und die Weinbereitung finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Nièvre statt: Garchy, Mesves-sur-Loire, Pouilly-sur-Loire, Saint-Andelain, Saint-Laurent-l'Abbaye, Saint-Martin-sur-Nohain, Tracy-sur-Loire (auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen für das Jahr 2020 erstellte Liste).

## 7. Keltertraubensorte(n)

Sauvignon B – Sauvignon blanc

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### 8.1.

- a) **Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind** Das geografische Gebiet erstreckt sich etwa 20 km entlang des rechten Flussufers der Loire und grenzt im Südosten an das Pariser Becken. Sein höchster Punkt liegt auf 270 m, d. h. mehr als 100 m oberhalb des Tals. Das Gebiet zeigt eine besonders vielseitige Landschaft mit tiefen, fingerförmig angeordneten und vorwiegend gen Nordosten/Südwesten ausgerichteten Talmulden, die sich zum niederen Tal der Loire öffnen.

Das Weinbaugebiet umfasst sieben Gemeinden in der Umgebung der Anhöhe von Saint-Andelain, der höchsten Erhebung innerhalb des geografischen Gebiets.

Es erstreckt sich über verschiedenartige geologische Sockelformationen. Diese Vielfalt spiegelt sich in den für die Traubenlese abgegrenzten und ausgewählten Parzellen wider. Als besonders günstig gelten dabei: – Mergel aus dem Kimmeridgium, auch „Weißerde“ genannt, vorzufinden im Kern des geografischen Gebiets in den Gemeinden Pouilly-sur-Loire und Saint-Andelain: Es handelt sich hierbei um den am stärksten verbreiteten, für den Weinbau genutzten Bodentyp; – ausgesprochen steinige Kalkböden aus dem Oxfordium, in der Region auch als „Caillottes“ bezeichnet: Sie finden sich besonders häufig im Nordosten des geografischen Gebiets; – Silex, d. h. mehr oder weniger lehmige Rückstände, die nach der erosionsintensiven Kreidezeit entstanden und insbesondere im Gebiet der Gemeinde Saint-Andelain vorzufinden sind; – mehr oder weniger lehmige Kieselböden, die vor allem an der Westgrenze des geografischen Gebiets in der Gemeinde Tracy-sur-Loire anzutreffen sind.

Im geografischen Gebiet herrscht ein gemäßigtes ozeanisches Klima. Die durchschnittlichen jährlichen Niederschläge betragen 600 mm. Die Loire spielt eine entscheidende Rolle als Wärmeregulator, indem sie der kalten Luft aus den senkrecht verlaufenden Tälern die Feuchtigkeit entzieht.

- b) **Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind** Die Anfänge der Weinbaukultur reichen bis in das 5. Jahrhundert zurück. Davon zeugt das aus gallo-römischer Zeit stammende Gebiet „Pauliacum“ (das Gebiet des Paulus). 680 hinterließ der Bischof Vigile in seinem Testament das Gebiet Pouilly und die dazugehörigen Weinberge der Abtei Notre-Dame-d'Auxerre. Ausdruck dieses uralten Gewerbes ist auch die das geografische Gebiet durchlaufende Römerstraße als Relikt und Zeugnis dieser Epoche.

Der Weinbau erlebte damals dank der Mönchsorden, insbesondere der Benediktiner aus Charité-sur-Loire, eine regelrechte Blüte. Von dieser Zeit des Wachstums zeugt auch eine ungefähr 4 ha große Parzelle mit dem Namen „Loge aux Moines“ (Mönchsloge) an einem der die Loire überragenden Hänge.

Ab dem 16. Jahrhundert wurde die Loire mit den auf ihr kreuzenden Schiffe für eine einfachere Verbringung der Weine genutzt. Die Eröffnung des Kanals von Briare 1642, durch den die Loire mit der Seine verbunden wurde, lenkte den Handel Richtung Paris. Nachdem Weine aus „Pouilly“ auch auf der Messe von Rouen gehandelt wurden, gelangten sie bis nach England. Ende des 17. Jahrhunderts wurden die Erzeugergemeinschaften der Winzer von Saint-Vincent gegründet.

Während des gesamten 18. Jahrhunderts wurde Wein aus „Pouilly“ nach Montargis, Fontainebleau, Paris und Versailles verschickt. Die 2 000 ha umfassenden Weinberge wurden zu diesem Zeitpunkt mit verschiedenen Rebsorten bepflanzt: Melon B, Meslier Saint-François B, Sauvignon B und Chasselas B.

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts war geprägt von der Aussetzung eines Großteils der Weinerzeugung zugunsten der Erzeugung von Tafeltrauben (Chasselas B). Diese wurden mit der Eisenbahn zu dem von Versorgungsproblemen geplagten Pariser Markt transportiert. Erst die Reblauskrise 1890 setzte dem ein Ende.

Anfang des 20. Jahrhunderts wurde die Sorte Sauvignon B zügig zur Hauptrebsorte in den Weinbergen. Von den Einheimischen wird sie „Blanc Fumé“ (Rauchweiß) genannt, da die Trauben im reifen Zustand mit einem grauen Belag überzogen sind.

1923 wurde der Gebrauch des Namens „Pouilly-Fumé“ für aus der Rebsorte Sauvignon B erzeugte Weine per Gerichtsurteil bestätigt. Die Erzeuger organisierten sich daraufhin und gründeten 1948 die Genossenschaftskellerei von Pouilly und später die Bruderschaft „Baillis“ mit dem Ziel, den Bekanntheitsgrad der Weine aus „Pouilly“ zu steigern. Seither wird ein Großteil der erzeugten Mengen auf nationaler Ebene vertrieben und in mehr als 90 Länder exportiert.

Im Jahr 2009 wurden auf einem Weinbaugebiet von 1 220 ha ungefähr 59 000 hl erzeugt. Die Bewirtschaftung erfolgte hauptsächlich durch Familienbetriebe.

## 8.2.

Bei den Weinen handelt es sich um trockene, stille Weißweine mit blassgelber bis goldgelber Robe.

Das Aromaspektrum kann fruchtige Noten aufweisen, die an Zitrusfrüchte erinnern, blumige Noten, die an weiße Blüten erinnern, sowie sortenspezifische und mineralische Noten. In den Weinen kommen Komplexität, Finesse, Großzügigkeit und Frische zum Ausdruck. Das Zusammentreffen des gemäßigten ozeanischen Klimas mit einer vor Westwinden geschützten Lage und der Nähe zur Loire, die als Wärmeregulator eine entscheidende Rolle spielt, verleiht diesem geografischen Gebiet hervorragende klimatische Voraussetzungen für den Anbau der Sorte Sauvignon B.

Die Temperaturen, die während des Vegetationszyklus der Reben derart abgemildert werden, gewährleisten eine regelmäßige Reifung der Trauben. Der Wechsel zwischen heißen Tagen und kühlen Nächten während der Reifephase der Trauben hingegen sorgt dafür, dass ihre Frische erhalten bleibt und sich die Aromen der Weine entfalten können.

Auch wenn das Gebiet im Verlauf der Jahrhunderte tiefgreifende Veränderungen durchlebt hat, wusste es stets, seine Weinbautradition zu wahren. Lagen, die ein hohes Potenzial für qualitativ gute Erträge bieten und in denen der Weinbau in den vergangenen Jahrhunderten gegenüber anderen Anbaukulturen klar dominiert hat, sind nach wie vor dem Weinbau vorbehalten.

Diese Tradition wird auch innerhalb des abgegrenzten Parzellengebiets gewahrt, in dem ausschließlich Parzellen mit oftmals stark abschüssigen flachgründigen Böden abgegrenzt sind. Diese Lagebedingungen machen eine optimale Bewirtschaftung der Pflanzungen und die optimale Ausnutzung ihres Produktionspotenzials erforderlich, und zwar in Form einer höheren Pflanzdichte, einer entsprechenden Reberziehung und eines strengen Rebschnitts. In dieser Form der Bewirtschaftung kommt das althergebrachte Know-how einer Gemeinschaft zum Ausdruck, die sich dem traditionellen Weinbau verpflichtet und mit der Weinlandschaft verbunden fühlt. Davon zeugt auch das Fortbestehen der im 17. Jahrhundert gegründeten Bruderschaften.

Das Know-how findet sich auch in der über viele Generationen hinweg erworbenen Fähigkeit der Erzeuger wieder, die Ursprünglichkeit und Reichhaltigkeit der natürlichen Umgebung in den Weinen spürbar zu machen. So werden auf „Weißerde“ kräftige Weine mit Akzenten von Zitrusfrüchten erzeugt, auf den „Caillottes“ elegante Weine mit Noten von weißen Blüten sowie auf Silex frische Weine mit mineralischen Noten und Frische im Abgang.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

**Beschreibung der Bedingung:**

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem eine Ausnahme für die Weinherstellung und -bereitung gilt, umfasst gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2020 die folgenden Gemeinden:

- Département Cher: Bannay, Bué, Crézancy-en-Sancerre, Jalognes, Menetou-Râtel, Ménétréol-sous-Sancerre, Montigny, Neuvy-deux-Clochers, Saint-Satur, Sainte-Gemme-en-Sancerrois, Sancerre, Sury-en-Vaux, Thauvenay, Veaugues, Verdigny, Vinon;
- Département Loiret: Beaulieu-sur-Loire, Bonny-sur-Loire, Briare, Gien, Ousson-sur-Loire, Saint-Brisson-sur-Loire, Thou;
- Département Nièvre: Alligny-Cosne, Bulcy, Cosne-Cours-sur-Loire, La Celle-sur-Loire, Myennes, Neuvy-sur-Loire, Pougny, Saint-Loup, Saint-Père.

**Rechtsrahmen:**

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

**Beschreibung der Bedingung:**

Alle fakultativen Angaben sind auf den Etiketten in Zeichen aufzubringen, deren Abmessungen sowohl in der Höhe als auch in der Breite und Stärke maximal doppelt so groß sein dürfen wie die Zeichen, die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendet werden.

Die für die ergänzende geografische Bezeichnung „Val de Loire“ verwendeten Zeichen dürfen sowohl in der Höhe als auch in der Breite maximal zwei Drittel so groß sein wie die Zeichen, die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendet werden.

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:

- es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt und
- dieser Name in der Erntemeldung angegeben ist.

**Link zur Produktspezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-c8e782e2-9df9-46eb-b243-3eff89c512ec](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-c8e782e2-9df9-46eb-b243-3eff89c512ec)

---

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der  
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der  
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2022/C 466/12)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„Pouilly-sur-Loire“**

**PDO-FR-A0825-AM01**

**Datum der Mitteilung: 23.9.2022**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Amtlicher Gemeindeschlüssel**

Die zum geografischen Gebiet sowie zum Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft gehörenden Gemeinden wurden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels aktualisiert.

Die Ausdehnung des Gebiets bleibt unverändert.

Die Punkte 6 und 9 des Einziges Dokuments werden entsprechend geändert.

**2. Rebschnitt**

In der Produktspezifikation wird präzisiert, dass die Reben vor dem phänologischen Entwicklungsstadium geschnitten werden, in dem sich zwei bis drei Blätter entfaltet haben, bzw. vor Stadium 9 der Entwicklungsskala nach Eichhorn und Lorenz.

Diese Änderung soll mehr Klarheit bei Kontrollen schaffen. Durch die genaue Angabe des Stadiums, in dem der Rebschnitt erfolgen muss, sind alle Marktteilnehmer gleichermaßen informiert, welche Erwartungen an sie gelten. Weiterhin können die Kontrollen so unter bestmöglichen Bedingungen durchgeführt werden.

Punkt 5 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

**3. Aufbinden**

In der Produktspezifikation wird präzisiert, dass das Aufbinden vor dem phänologischen Entwicklungsstadium erfolgt, in dem sich die Rispen schließen, bzw. vor Stadium 32 der Entwicklungsskala nach Eichhorn und Lorenz. In Bezug auf die Art des Aufbindens wird wie folgt präzisiert:

„— Es werden mindestens zwei Aufrichtdrähte und ein Haltedraht für Reben mit einfachem Guyot-Schnitt oder Cordon-Royat-Schnitt verwendet bzw. zwei Aufrichtdrähte für Reben in Gobelet- oder Fächererziehung.

— Die Aufrichtdrähte werden bis über Rispenhöhe gebunden.

— Die Höhe des aufgebundenen Blattwerks muss mindestens dem 0,6-Fachen des Abstands zwischen den Rebzeilen entsprechen. Die Messung der Höhe erfolgt dabei ausgehend von einem Punkt 0,10 m unter dem Biegedraht bis zur Vegetationshöhe.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Diese Änderung soll mehr Klarheit bei Kontrollen schaffen. Für die Marktteilnehmer erweist es sich zunehmend als schwierig, festangestellte Mitarbeiter für die Arbeit auf den Weinbergen zu finden. Sie greifen daher auf Dienstleister zurück, die nicht zwingend auf den Weinbau spezialisiert sind. Die in der Produktspezifikation vorgenommenen Präzisierungen zum Aufbinden dienen sowohl didaktischen Zwecken als auch der genauen Beschreibung der geltenden Erwartungen. Außerdem werden so die Erzeugungsbedingungen aufgezeigt, die eine hochwertige Traubenerzeugung ermöglichen, die ihrerseits einen hochwertigen Grundstoff gewährleistet.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 4. Agrarökologische Bestimmungen

Aufgenommen werden Bestimmungen, gemäß denen der Erzeuger Erosionsproblemen besondere Aufmerksamkeit widmen soll.

Klimatische Widrigkeiten (insbesondere starke Regenfälle) können zu Erosionsphänomenen oder Auswaschungen auf Weinbergen mit stellenweise starkem Gefälle führen. Durch die Aufnahme dieser Bestimmungen werden die Erzeuger für diese Gefahr sensibilisiert. Gleichzeitig werden Kontrollen bei Nichtbeachtung erleichtert.

Die folgenden agrarökologischen Bestimmungen werden aufgenommen:

„— Jede substanzielle Veränderung der Morphologie des Untergrunds, der Ackerkrume oder von Bestandteilen, die der Sicherung der Bodenintegrität und dem nachhaltigen Bodenschutz auf Parzellen zur Erzeugung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung dienen, ist untersagt. Ausgenommen sind klassische Umpflügingsarbeiten.

Die ständige Begrünung von Parzellen-Randbereichen (Vorgewende und Bereiche zwischen Parzellen, die nicht bestockt sind bzw. nicht bewirtschaftet werden) ist verbindlich vorgeschrieben. Dies gilt nicht im Fall der Wiederherstellung der Vorgewende, insbesondere nach Erosion oder nach außergewöhnlichen klimatischen Ereignissen.

— Die chemische Unkrautbeseitigung auf den Parzellen ist auf mindestens 25 % der Abstände zwischen den Rebzeilen untersagt.

— Die chemische Unkrautbeseitigung auf den Parzellen ist innerhalb des Zeitraums vom phänologischen Entwicklungsstadium, in dem die Reife erreicht wird, oder aber vom Stadium 36 der Entwicklungsskala nach Eichhorn und Lorenz bis zum 1. Februar des auf die Ernte folgenden Jahres untersagt.“

Mit diesen Änderungen sollen Umweltbedingungen stärkere Berücksichtigung finden.

Die Begrünung der Vorgewende war bereits in der Produktspezifikation aufgeführt. Der Wortlaut wurde jedoch zum Zweck der Harmonisierung der Produktspezifikationen geändert.

Um den Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln zu beschränken, wurden zwei Bestimmungen aufgenommen: das Verbot der vollständigen Unkrautbeseitigung in Kombination mit einer Mindestfläche der Abstände zwischen den Rebzeilen, auf der keine chemischen Unkrautbekämpfungsmittel zum Einsatz kommen dürfen, und das Verbot der chemischen Unkrautbeseitigung in Herbst und Winter.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 5. Bewässerung

Das Verbot der Bewässerung wird gestrichen.

Zwischen 1. Mai und Ernte ist die Bewässerung weiterhin untersagt.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 6. Analysestandards

Es wird präzisiert, dass die Weine zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens als Fassweine bzw. zum Zeitpunkt der Verpackung einen Gehalt an flüchtiger Säure von maximal 14,5 mÄq/l aufweisen dürfen.

Dieser Gehalt entspricht der mehrjährigen Studie zu Analysewerten in Weinen mit dieser kontrollierten Ursprungsbezeichnung. Er dient der Gewährleistung der Qualität der erzeugten Weine und der Wahrung der typischen Eigenschaften im Zusammenhang mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

Die Weine dürfen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens als Fassweine bzw. zum Zeitpunkt der Verpackung einen SO<sub>2</sub>-Gesamtgehalt von maximal 150 mg/l aufweisen.

Diese Bestimmung ist Teil eines Konzepts zur Reduzierung der Ausgangsmaterialien bei gleichzeitiger Wahrung der Qualität der Weine.

Punkt 4 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

#### 7. **Wärmeregulierung in den Tanks**

Es wird die Verpflichtung eingeführt, dass Weintanks mit einem Fassungsvermögen von mehr als 30 hl mit einer Wärmeregulierungsvorrichtung ausgestattet sein müssen.

Durch die Aufnahme dieser Bestimmung können bestehende Nutzungen und Qualitätskontrollen im Zusammenhang mit der Wärmeregulierung bei Weißweinen festgehalten werden.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 8. **Verbotene Betriebsmittel**

Im Interesse der Qualität werden die folgenden Betriebsmittel verboten:

- Horizontalpressen mit Platten, ausgestattet mit Ketten und Ringen;
- selbstleerende Lesegutbehälter mit Zentrifugalflügelpumpe.

Bereits jetzt werden qualitativ leistungsstärkere Betriebsmittel in der Erzeugung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung eingesetzt. Durch die Änderung der Produktspezifikation werden diese Nutzungen garantiert.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 9. **Gärkellerkapazität**

Die Kapazität der Gärkeller wird erhöht. Sie beträgt nun nicht mehr das 1,4-Fache, sondern das 1,6-Fache des ausgehend vom Basisertrag hergestellten Volumens.

Diese Bestimmung ermöglicht eine Regulierung des Markts und der Abgänge aus den Kellereien, um so die Risiken eines Preisverfalls, insbesondere vor der Lese, zu begrenzen.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 10. **Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern**

Kapitel 1 Nummer IX Abschnitt 4 Buchstabe b über den Zeitpunkt der Verbringung des Weins zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 11. **Meldepflichten**

Hinzugefügt werden eine Produktionsverzichtserklärung sowie eine Erklärung über abgestorbene Rebstöcke und Lücken im Bestand.

Die Kontrollen der Erzeugungsbedingungen werden durch diese beiden Erklärungen vereinfacht.

Der späteste Zeitpunkt für den Eingang der Erklärung über die Inanspruchnahme ist nicht mehr der 25. November, sondern der 10. Dezember.

Das Enddatum für den Eingang der Erklärung über die Inanspruchnahme entspricht somit dem Enddatum für die Erntemeldung.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 12. **Wichtigste zu kontrollierende Punkte**

Kapitel 3 wurde zwecks einheitlicherer Formulierung der wichtigsten zu kontrollierenden Punkte in den Produktspezifikationen für das Gebiet Val de Loire überarbeitet.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

#### 13. **Verweis auf die Kontrollstelle**

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde überarbeitet, um ihn mit dem Wortlaut in anderen Produktspezifikationen für Weine mit einer Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Sie wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

## EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Pouilly-sur-Loire

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

## KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um stille Weißweine mit folgenden Hauptmerkmalen: – natürlicher Mindestalkoholgehalt 9,5 % vol; – zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens als Fassweine bzw. zum Zeitpunkt der Verpackung Gehalt an gärfähigen Zuckern (Glucose und Fructose) maximal 4 g/l; – nach Anreicherung Gesamtalkoholgehalt maximal 12 % vol. – Der Gesamtsäuregehalt entspricht den in den Unionsvorschriften festgelegten Werten.

Die Weine dürfen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens als Fassweine bzw. zum Zeitpunkt der Verpackung einen Gehalt an flüchtiger Säure von maximal 14,5 mÄq/l aufweisen.

Die Weine dürfen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens als Fassweine bzw. zum Zeitpunkt der Verpackung einen SO<sub>2</sub>-Gesamtgehalt von maximal 150 mg/l aufweisen.

Bei den Weinen handelt es sich um trockene, stille Weißweine mit blassgelber bis goldgelber Robe. Sie sind süffig, reintonig und erfrischend. Häufig weisen sie mineralische Noten sowie Noten von weißen Blüten und Trockenfrüchten auf sowie einen relativ abgerundeten Geschmack.

## Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l)	
Maximaler Gesamtgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

5. **Weinbereitungsverfahren**5.1. *Spezifische önologische Verfahren*1. *Spezifisches önologisches Verfahren*

Jegliche Wärmebehandlung des Leseguts bei Temperaturen über 40 °C ist untersagt, wenn diese unmittelbar vor der Trennung der flüssigen von der festen Phase erfolgt. Die Verwendung von Holzchips ist untersagt. Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 12 % vol nicht überschreiten. Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren sämtliche auf Unionsebene geltenden und sich aus dem Code rural et de la pêche maritime (Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei) ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

2. *Anbauverfahren**Erziehungsformen*

a) *Pflanzdichte* Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf maximal 1,30 m betragen, zwischen den Rebstöcken einer Rebzeile muss er 0,80 m bis 1,20 m betragen.

- b) Schnittregeln Die Reben werden vor dem phänologischen Entwicklungsstadium geschnitten, in dem sich zwei bis drei Blätter entfaltet haben, bzw. vor Stadium 9 der Entwicklungsskala nach Eichhorn und Lorenz. Dabei werden folgende Verfahren eingesetzt: – entweder der einfache Guyot-Schnitt, wobei maximal zehn Augen pro Stock verbleiben (davon maximal acht Augen auf dem langen Strecker), darüber hinaus ein oder zwei Zapfen mit maximal zwei Augen; – oder ein Kurzschnitt (Cordon-de-Royat-Erziehung), bei dem maximal 14 Augen pro Stock verbleiben, darüber hinaus ein einfacher oder doppelter Stammarm, der Zapfen mit maximal zwei Augen trägt. Der Zeitraum für die Einrichtung der Kordonerziehung ist auf maximal vier Jahre begrenzt. Während dieses Zeitraums ist der einfache oder doppelte Guyot-Schnitt zulässig, mit maximal acht Augen pro Strecker. Auf Parzellen mit Cordon-de-Royat-Schnitt darf pro Jahr eine Verjüngung an maximal 20 % der bestehenden Stöcke vorgenommen werden; – oder ein Kurzschnitt (Gobelet- oder Fächerschnitt), bei dem maximal zwölf Augen pro Stock verbleiben, mit Zapfenschnitt, bei dem ein oder zwei Augen zurückbleiben.

## 5.2. Höchsterträge

75 Hektoliter je Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Traubenlese, die Weinherstellung und die Weinbereitung finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Nièvre statt: Garchy, Mesves-sur-Loire, Pouilly-sur-Loire, Saint-Andelain, Saint-Laurent-l'Abbaye, Saint-Martin-sur-Nohain, Tracy-sur-Loire (auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen für das Jahr 2020 erstellte Liste).

## 7. Keltertraubensorte(n)

Chasselas B

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### 8.1.

- a) Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind. Das geografische Gebiet erstreckt sich etwa 20 km entlang des rechten Flussufers der Loire und grenzt an den Südosten des Pariser Beckens. Sein höchster Punkt liegt auf 270 m, d. h. mehr als 100 m oberhalb des Tals. Das Gebiet bietet eine besonders vielseitige Landschaft mit tiefen, fingerförmig angeordneten und vorwiegend gen Nordosten/Südwesten ausgerichteten Talmulden, die sich zum niederen Tal der Loire öffnen.

Das Weinbaugebiet umfasst sieben Gemeinden in der Umgebung der Anhöhe von Saint-Andelain, der höchsten Erhebung innerhalb des geografischen Gebiets.

Es erstreckt sich über verschiedenartige geologische Sockelformationen. Diese Vielfalt spiegelt sich in den für die Traubenlese ausgewählten abgegrenzten Parzellen wider. Als besonders günstig gelten dabei: – Mergel aus dem Kimmeridgium, auch „Weißerde“ genannt, vorzufinden im Kern des geografischen Gebiets in den Gemeinden Pouilly-sur-Loire und Saint-Andelain: Es handelt sich hierbei um den am stärksten verbreiteten, für den Weinbau genutzten Bodentyp; – ausgesprochen steinige Kalkböden aus dem Oxfordium, in der Region auch als „Caillottes“ bezeichnet: Sie finden sich besonders häufig im Nordosten des geografischen Gebiets; – Silex, d. h. mehr oder weniger lehmige Rückstände, die nach der erosionsintensiven Kreidezeit entstanden und insbesondere auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Andelain vorzufinden sind; – mehr oder weniger lehmige Kieselböden, die vor allem an der Westgrenze des geografischen Gebiets in der Gemeinde Tracy-sur-Loire anzutreffen sind.

Im geografischen Gebiet herrscht ein gemäßigtes ozeanisches Klima. Die durchschnittlichen jährlichen Niederschläge betragen 600 mm. Die Loire spielt eine entscheidende Rolle als Wärmeregulator, indem sie der kalten Luft aus den senkrecht verlaufenden Tälern die Feuchtigkeit entzieht.

- b) Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind Die Anfänge der Weinbaukultur reichen bis in das 5. Jahrhundert zurück. Davon zeugt das aus gallo-römischer Zeit stammende Gebiet „Pauliacum“ (das Gebiet des Paulus). 680 hinterließ der Bischof Vigile in seinem Testament das Gebiet Pouilly und die dazugehörigen Weinberge der Abtei Notre-Dame-d'Auxerre. Ausdruck dieses uralten Gewerbes ist auch die das geografische Gebiet durchlaufende Römerstraße als Relikt und Zeugnis dieser Epoche.

Der Weinbau erlebte damals dank der Mönchsorden, insbesondere der Benediktiner aus Charité-sur-Loire, eine regelrechte Blüte. Von dieser Zeit des Wachstums zeugt auch eine ungefähr 4 ha große Parzelle mit dem Namen „Loge aux Moines“ (Mönchsloge) an einem der die Loire überragenden Hänge.

Ab dem 16. Jahrhundert wurde die Loire mit den auf ihr kreuzenden Schiffe für eine einfachere Verbringung der Weine genutzt. Die Eröffnung des Kanals von Briare 1642, durch den die Loire mit der Seine verbunden wurde, lenkte den Handel in Richtung Paris. Nachdem Weine aus „Pouilly“ auch auf der Messe von Rouen gehandelt wurden, gelangten sie bis nach England. Ende des 17. Jahrhunderts wurden die Erzeugergemeinschaften der Winzer von Saint-Vincent gegründet.

Während des gesamten 18. Jahrhunderts wurde Wein aus „Pouilly“ nach Montargis, Fontainebleau, Paris und Versailles verschickt. Die 2 000 ha umfassenden Weinberge wurden zu diesem Zeitpunkt mit verschiedenen Rebsorten bepflanzt: Melon B, Meslier Saint-François B, Sauvignon B und Chasselas B.

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts war geprägt von der Aussetzung eines Großteils der Weinerzeugung zugunsten der Erzeugung von Tafeltrauben (Chasselas B). Diese wurden mit der Eisenbahn zu dem von Versorgungsproblemen geplagten Pariser Markt transportiert. Erst die Reblauskrise 1890 setzte dem ein Ende.

1923 wurde der Gebrauch des Namens „Pouilly-sur-Loire“ für aus der Rebsorte Chasselas B erzeugte Weine per Gerichtsurteil bestätigt. Die Erzeuger organisierten sich daraufhin und gründeten 1948 die Genossenschaftskellerei von Pouilly und später die Bruderschaft „Baillis“ mit dem Ziel, den Bekanntheitsgrad der Weine aus „Pouilly“ zu steigern. Seither wird ein Großteil der erzeugten Mengen auf nationaler Ebene vertrieben und in mehr als 90 Länder exportiert.

Im Jahr 2009 wurden auf einem Weinbaugebiet von 30 ha ungefähr 1 000 hl erzeugt. Die Bewirtschaftung erfolgte hauptsächlich durch Familienbetriebe. Bei den Weinen handelt es sich um trockene, stille Weißweine mit blassgelber bis goldgelber Robe.

Sie sind süffig, reintonig und erfrischend. Häufig weisen sie mineralische Noten sowie Noten von weißen Blüten und Trockenfrüchten auf sowie einen relativ abgerundeten Geschmack. Das Zusammentreffen des gemäßigten ozeanischen Klimas mit einer vor Westwinden geschützten Lage und der Nähe zur Loire, die als Wärmeregulator eine entscheidende Rolle spielt, verleiht diesem geografischen Gebiet hervorragende klimatische Voraussetzungen für den Anbau der Sorte Chasselas B.

## 8.2.

Die Temperaturen, die während des Vegetationszyklus der Reben derart abgemildert werden, gewährleisten eine regelmäßige Reifung der Trauben. Der Wechsel zwischen heißen Tagen und kühlen Nächten während der Reifephase der Trauben hingegen sorgt dafür, dass ihre Frische erhalten bleibt und sich die Aromen der Weine entfalten können.

Auch wenn das Gebiet im Verlauf der Jahrhunderte tiefgreifende Veränderungen durchlebt hat, wusste es stets, seine Weinbautradition zu wahren. Lagen, die ein hohes Potenzial für qualitativ gute Erträge bieten und in denen der Weinbau in den vergangenen Jahrhunderten gegenüber anderen Anbaukulturen klar dominiert hat, sind nach wie vor dem Weinbau vorbehalten.

Diese Tradition wird auch innerhalb des abgegrenzten Parzellegebiets gewahrt, in dem ausschließlich Parzellen mit oftmals stark abschüssigen flachgründigen Böden abgegrenzt sind. Diese Lagebedingungen machen eine optimale Bewirtschaftung der Pflanzungen und die optimale Ausnutzung ihres Produktionspotenzials erforderlich, und zwar in Form einer höheren Pflanzdichte, einer entsprechenden Reberziehung und eines strengen Rebschnitts. In dieser Form der Bewirtschaftung kommt das althergebrachte Know-how einer Gemeinschaft zum Ausdruck, die sich dem traditionellen Weinbau verpflichtet und mit der Weinlandschaft verbunden fühlt. Davon zeugt auch das Fortbestehen der im 17. Jahrhundert gegründeten Bruderschaften.

Das Know-how findet sich auch in der über viele Generationen hinweg erworbenen Fähigkeit der Erzeuger wieder, die Ursprünglichkeit und Reichhaltigkeit der natürlichen Umgebung in den Weinen spürbar zu machen. So werden besonders edle Weine mit der Bezeichnung „Pouilly-sur-Loire“ erzeugt.

Die Weißweine aus „Pouilly-sur-Loire“ erfreuten sich bereits im 12. Jahrhundert dank der Mönche von Charité-sur-Loire gewisser Bekanntheit. Später leistete Guy Coquille, Abgeordneter des Dritten Stands im 16. Jahrhundert, einen Beitrag hierzu. Laut ihm wurden die Weine des Gebiets bei den hohen Herrschaften des Königreichs zu Tisch gereicht. Seitdem ist der Bekanntheitsgrad der Weine stetig gestiegen. Eindrückliches Zeugnis hierfür ist der internationale Handel mit diesen Weinen.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem eine Ausnahme für die Weinherstellung und -bereitung gilt, umfasst gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2020 die folgenden Gemeinden:

- Département Cher: Bannay, Bué, Crézancy-en-Sancerre, Jalognes, Menetou-Râtel, Ménétréol-sous-Sancerre, Montigny, Neuvy-deux-Clochers, Saint-Satur, Sainte-Gemme-en-Sancerrois, Sancerre, Sury-en-Vaux, Thauvenay, Veaugues, Verdigny, Vinon;
- Département Loiret: Beaulieu-sur-Loire, Bonny-sur-Loire, Briare, Gien, Ousson-sur-Loire, Saint-Brisson-sur-Loire, Thou;
- Département Nièvre: Alligny-Cosne, Bulcy, Cosne-Cours-sur-Loire, La Celle-sur-Loire, Myennes, Neuvy-sur-Loire, Pougny, Saint-Loup, Saint-Père.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Alle fakultativen Angaben sind auf den Etiketten in Zeichen aufzubringen, deren Abmessungen sowohl in der Höhe als auch in der Breite und Stärke maximal doppelt so groß sein dürfen wie die Zeichen, die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendet werden.

Die für die ergänzende geografische Bezeichnung „Val de Loire“ verwendeten Zeichen dürfen sowohl in der Höhe als auch in der Breite maximal zwei Drittel so groß sein wie die Zeichen, die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendet werden.

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern – es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt und – dieser Name in der Erntemeldung angegeben ist.

#### **Link zur Produktspezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-c8e782e2-9df9-46eb-b243-3eff89c512ec](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-c8e782e2-9df9-46eb-b243-3eff89c512ec)

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE